

ENTWURF AUFLAGE

Einwohnergemeinde Lenk
Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte»
Änderungen nach der Beschlussfassung



Erläuterungsbericht

Die Änderungen der Überbauungsordnung bestehen aus:

- Änderung Überbauungsplan
- Änderung Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht vom 17. März 2016
- Änderung Zonenplan Landschaft
- UVP Voruntersuchung mit ergänzenden Berichten:
 - Vegetationsgutachten Droschera vom 3. September 2025
 - Naturgefarengutachten BEG vom 15. September 2025
 - Hydrogeologisches Gutachten BEG vom 15. September 2025

10. Juni 2026

Impressum

Planungsbehörde:

Gemeindeverwaltung Lenk
Rawilstrasse 22, 3775 Lenk

Auftraggeber:

Remontées mécaniques de Crans-Montana-
Aminona (CMA SA), 3963 Crans-Montana

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Raumplanung

Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL/FSU
Maxime Jeanneret, Raumplaner BSc FHO

Umweltthemen

Roland Luder, Dr. phil. nat., dipl. Biologe
Lukas Junker, Geograf MSc, RSW AG

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Wiederaufnahme der Planung von 2017	5
1.2 Änderung nach der Beschlussfassung 2022	6
1.3 Verfahren der Änderung nach der Beschlussfassung	7
2. Bedarfsnachweise	7
2.1 Veränderung der Gletscherlandschaft	7
2.2 Auswirkungen auf die touristische Nutzung	8
3. Planungsziel	9
3.1 Konkrete Vorhaben der CMA AG	9
3.2 Ausblick: Langfristige Absichten	10
4. Bezug zum Ski- und Ausflugsgebiet Crans Montana Aminona	11
4.1 Bedeutung des Teilgebiets Plaine Morte	11
4.2 Erschliessung und Besucherfrequenzen	12
4.3 Anbindung Skigebiet	12
5. Beschneungskonzept Plaine Morte	16
5.1 Funktion des Systems.	16
5.2 Schneefangzäune	18
5.3 Snowfarming	20
5.4 Künstliche Beschneigung	21
6. Planungsrechtliche Umsetzung	23
6.1 Zustand Beschlussfassung, April 2017	23
6.2 Gegenstand der Änderung nach der Beschlussfassung	24
6.3 Änderung Zonenplan Landschaft	28
7. Auswirkungen	29
7.1 Ausgangslage	29
7.2 Übergeordnetes Recht	29
7.3 Landschaft	30
7.4 Untergrund und Boden	35
7.5 Vegetation, Flora, Fauna, Lebensräume	35
7.6 Wildtiere und Vögel	36
7.7 Wald	37
7.8 Invasive Neophyten	37
7.9 Oberflächengewässer, Grundwasserschutz	37
7.10 Energie	39
7.11 Klimaschutz, Luftreinhaltung	39
7.12 Lärm, Luft und Erschütterungen	39
7.13 Naturgefahren	40
7.14 Altlasten, Umweltgefährdende Stoffe, Abfälle	41
7.15 Nichtionisierende Strahlung	41

8.	Verfahren	41
8.1	Verfahrenskoordination	41
8.2	Umweltverträglichkeitsprüfung und Bewilligungsverfahren	42
8.3	Sicherstellung der Verfügbarkeit	42
8.4	Übersicht und Termine	42
8.5	Mitwirkung und Orientierung	43
8.6	Anhörung im Rahmen der Genehmigung 2017	46
8.7	2. Vorprüfung	47
8.8	Nachträgliche Auflage	48
8.9	Beschlussfassung, Genehmigung	48
	Verzeichnis der Anhänge	49
Anhang 1	Zonenplan Skigebiet Seite Wallis	
Anhang 2	Baubewilligung Wasserleitung Kanton Wallis	
Anhang 3	Regierungsratsbeschluss Festlegung Kantonsgrenze Bern-Wallis	
Anhang 4	Beschneungskonzept («Justification du recours aux barrières à neige, en complément des techniques de snowfarming et d'enneigement mécanique»)	

1. Ausgangslage

1.1 Wiederaufnahme der Planung von 2017

Die Überbauungsordnung (UeO) «Skigebiet Plaine Morte» wurde im Herbst 2015 erarbeitet. Nach der Beschlussfassung der Geschäftsleitung Region OSSA (Bergregion Obersimmental-Saenenland) sowie der Beschlussfassung des Gemeinderats Lenk wurde im Frühjahr 2016 das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Nach den Vorprüfungen des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) (1. Teil August 2016, 2. Teil Dezember 2016) wurde die Überbauungsordnung anfangs 2017 öffentlich aufgelegt. Pro Natura erhob gegen den östlichen Teil des Skigebiets (nördlich der Sé Mort / Tothore) Einsprache. Anlässlich der Einigungsverhandlungen vom Februar 2017 wurde durch die Einsprecherin bestätigt, dass die Etappe mit dem Sesselbahnkorridor nicht bestritten wird. Die Einsprache wurde jedoch aufrechterhalten. Die Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte» mit Änderung des Zonenplans Landschaft wurde durch die Gemeindeversammlung vom 11. April 2017 beschlossen.

Parallel zur Erarbeitung der Planung wurden übergeordnete Grundlagen geschaffen, welche für das Vorhaben von Bedeutung sind:

- Kantonaler Richtplan: neues Intensiverholungsgebiet «Plaine Morte, Teil des Skigebiets Crans-Montana VS» gemäss vorgesehenem/beschlossenem UeO-Perimeter
- RGSK TOW 2021: Anpassung des regionalen Landschaftsschutzgebiets Wildstrubel / Rägebaldshore gemäss vorgesehener/beschlossener Änderung des kommunalen Landschaftsschutzgebiets

Am 28. August 2017 teilte das AGR mit, bei der Genehmigung der UeO gebe es gestützt auf den Beschwerdeentscheid des Rechtsamtes der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (RA JGK) zur V-Bahn in Grindelwald vom 8. Juni 2017 eine Verzögerung. Inzwischen sind die Auswirkungen dieses Entscheids bekannt und müssen mit einer nachträglichen Änderung in der UeO «Skigebiet Plaine Morte» bereinigt werden. Im Februar 2018 reichte die Gemeinde eine Skizze zu einer leichten Aufweitung des Seilbahnkorridors auf dem Gletscher im Sinne der Erwägungen des RA JGK ein. Dazu stellte das AGR mit dem Schreiben vom 12. März 2018 fest, dass die Änderungen im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV vorgenommen werden können und zu begründen seien.

Infolge eines Wechsels in der Leitung des Bergbahnunternehmens Crans Montana Aminona AG wurde die laufende Planung der UeO «Skigebiet Plaine Morte» sistiert. Drei Jahre später wurde erneut ein Auftrag ausgelöst, eine den aktuellen Bedürfnissen angepasste Überbauungsordnung «Touristische Nutzungen Plaine Morte» auszuarbeiten. Neben den neuen Personentransportbahnen, Skipisten und Beschneiungsanlagen, welche in Etappen erstellt werden sollten, sollte das Gebiet der Sé Mort / Tothore mit einem sanften und naturnahen touristischen Angebot (Aussichtsplattform, Via Ferrata, Tyrolienne-Anlage und Fussweg) erweitert werden.

Die zur Mitwirkung und Vorprüfung gebrachte Nutzungsplanung (nicht weiter verfolgte Überbauungsordnung «Touristische Nutzung Plaine Morte») sollte die Planung ersetzen, welche durch die Gemeindeversammlung Lenk vom 11. April 2017 beschlossen, jedoch bisher aufgrund fehlender formeller Anpassungen noch nicht genehmigt wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung zeigte sich im Sommer 2022, dass die beabsichtigte Erweiterung der Tourismuszone in das Gebiet Tothore und die angedachte östliche Seilbahn auf das Tothore vor Erlass einer kommunalen Nutzungsplanung im Kantonalen Richtplan zu behandeln und abzustimmen ist.

Damit die touristische Transportseilbahn und die Beschneigung gemäss der durch die Gemeindeversammlung am 11. April 2017 beschlossene Planung möglichst umgehend realisiert werden können, wurde mit dem AGR am 22. August 2022 vereinbart, die bestehende und zur Genehmigung eingereichte Planung (UeO «Skigebiet Plaine Morte») so anzupassen, dass die leicht verlängerte Seilbahn gemäss überarbeitetem Projekt im Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz bewilligt werden kann.

1.2 Änderung nach der Beschlussfassung 2022

Die vorliegende Änderung umfasst gegenüber der am 11. April 2017 beschlossenen Planung:

- Verzicht auf den östlichen Bereich mit beschneiten Pisten und einem Skilift/Reduktion auf 1. Etappe mit entsprechender Anpassung der Änderung des kommunalen Landschaftsschutzgebiets (Reduktion des UeO-Perimeter von 38.98 ha auf 19.21 ha / entsprechende Anpassung Komm. LSG)
- formelle Anpassungen aufgrund von geänderten übergeordneten rechtlichen Vorgaben / Anhörung AGR August 2017
- leichte Drehung und Verlängerung des Seilbahnkorridors um ca. 35 m aufgrund neuester und detaillierter Abklärungen infolge Gletscherrückgang
- Anpassung der Beschneigungsflächen und der Beschneigungsleitungen an den geänderten Seilbahnkorridor
- Aufnahme von drei Snowfarming-Depots (Gesamt nutzbare Fläche ca. 1'500 m² gem. UeV, weitgehend auf Beschneigungsfläche) zur Reduktion der erforderlichen Wassermenge für die Ersteinschneigung
- formelle Anpassung der Vorschriften, und Ergänzung mit Bestimmungen zu Snowfarming-Depots sowie allgemeine Präzisierungen
- Anpassung des UeO-Perimeters entsprechend den geänderten Inhalten

1.3 Verfahren der Änderung nach der Beschlussfassung

Ordentliches Verfahren	Mit den vorgesehenen Änderungen zur bereits beschlossenen Planung übersteigt die vorliegende Änderung gemäss AGR (Mail S. Lustenberger vom 6. April 2023) die Möglichkeiten des geringfügigen Verfahrens nach Art. 122 Abs. 7 BauV. Aus diesem Grund wird die Änderung im ordentlichen Verfahren durchgeführt.
Mitwirkung	Aufgrund des geringen Interesses der Stimmberechtigten an der ursprünglichen Planung, der Tatsache, dass den diversen bereits vorgebrachten Mitwirkungen und Anliegen nach wie vor Rechnung getragen wird, und da die Grundidee der Planung nach wie vor der ursprünglichen Planung entspricht, wird auf eine erneute Mitwirkung 2023 verzichtet.
Beschlussfassung und Genehmigung	Die vorliegende Änderung weicht massgeblich von der am 17. April 2017 beschlossenen Überbauungsordnung ab, weshalb deren Beschlussfassung unter die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Für die Auflage und Beschlussfassung werden die Unterlagen als Änderungsdokumente, welche die Anpassungen zwischen der ursprünglich beschlossenen Planung und dem neuen Zustand nach den Änderungen darstellen. Im Rahmen der Genehmigung wird die ursprüngliche Planung mitsamt den vorliegenden Änderungen behandelt und genehmigt, weshalb die Inhalte für die Genehmigung so aufgearbeitet werden, dass sie lediglich den neuen Zustand nach den Änderungen darstellen.

2. Bedarfsnachweise

2.1 Veränderung der Gletscherlandschaft

Die Gletscherlandschaft Plaine Morte hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Teile des Gletschereises sind im Laufe der Zeit geschmolzen, so dass die immer noch mehrere Quadratkilometer grosse Gletscheroberfläche heute viel tiefer liegt als früher. Die früher unter dem Gletscher verborgenen Landschaftsformen sind zum Vorschein gekommen. Es sind mehrere Gletscherrandseen entstanden. Einer von ihnen, der Faverges-See, füllt sich jedes Jahr neu und entleert sich im Hochsommer jeweils innerhalb von 2-3 Tagen unter dem Gletscher hindurch an die Lenk.

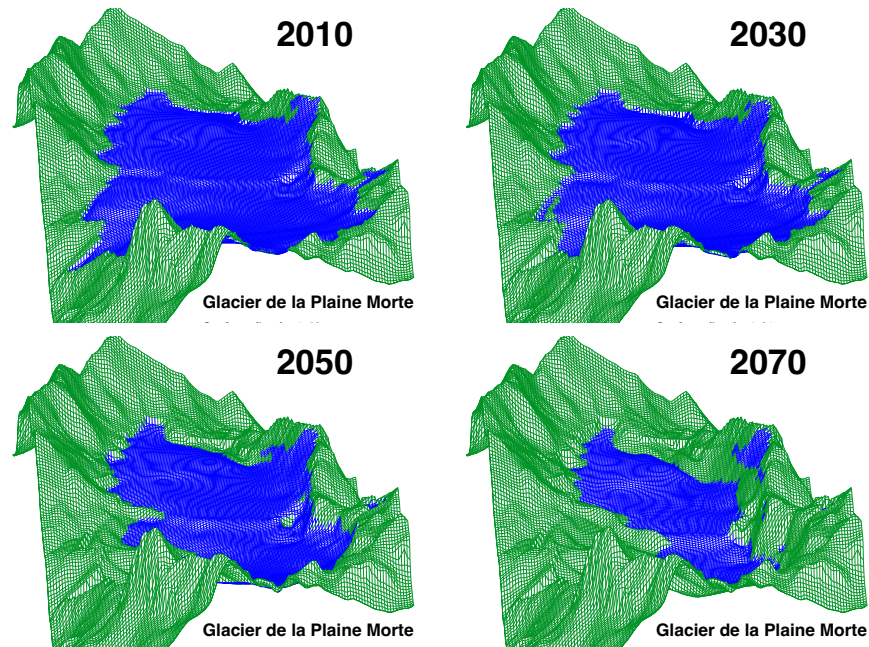


Abb. 1 Prognostizierte Gletscherentwicklung, Stand 2010, 2030, 2050 und 2070 (zvg. EG Lenk).

2.2 Auswirkungen auf die touristische Nutzung

Die Veränderungen des Gletscherstands haben sich direkt auf die touristische Nutzung im Bereich der Pointe de la Plaine Morte ausgewirkt. Die Bergbahnunternehmung Crans-Montana Aminona SA (CMA) betrieb dort seit den 1970er Jahren zwei auf dem Gletscher montierte Skilifte. Der Betrieb der beiden Skilifte musste aufgegeben werden. Die Topografie des eisfrei gewordenen Liftrassees ist derart weit von einer einigermaßen ausgeglichenen schiefen Ebene entfernt, dass keine befahrbare Strecke mehr hergerichtet werden kann.

Das betroffene Gebiet «Plaine Morte» ist für das Skigebiet der CMA von zentraler Bedeutung. Dank der Hangausrichtung und der Höhe des Gebiets könnten Skipisten bereits früh in der Saison in Betrieb genommen werden. So eignet sich das Gebiet Plaine Morte, neben dem Skitourismus, auch besonders gut als Trainingsstätte für Skimannschaften bis hin zur Nationalmannschaft.

Um dieses Gebiet in Zukunft weiter nutzen zu können, sollen die beiden Skilifte durch eine Sesselbahn ersetzt werden. In diesem Zusammenhang soll die Skisport-Nutzung des Gebiets Plaine Morte planungsrechtlich sichergestellt werden.



Abb. 2 Ursprüngliche Skiliftanlage (Blick Richtung Bergstation Plaine Morte); die Masten wurden rückgebaut, der Damm ausgebaut (Foto: ecoptima AG, Aug. 2015)

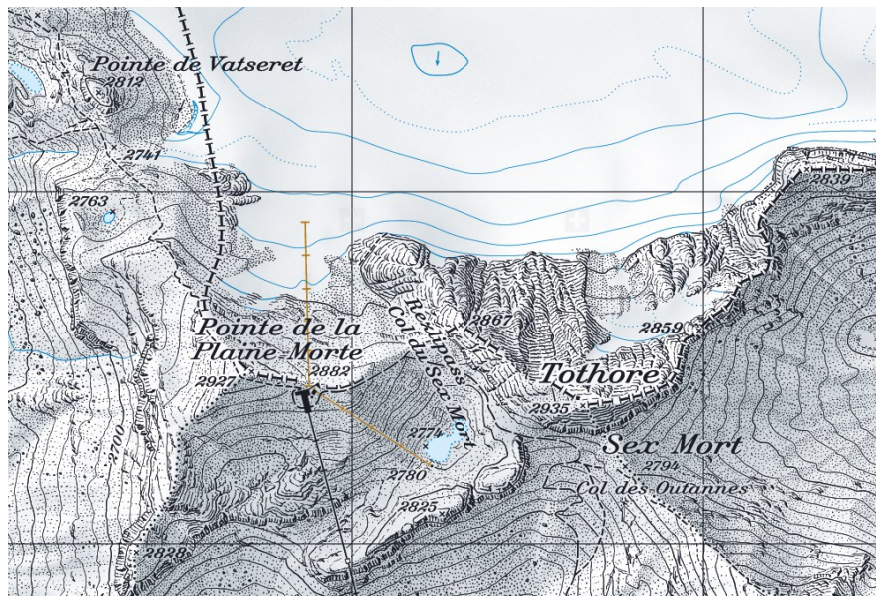


Abb. 3 Ausschnitt topografische Karte Plaine Morte mit dem noch bestehenden Skilift im Norden (swisstopo, 2015).

3. Planungsziel

3.1 Konkrete Vorhaben der CMA AG

Hauptbestandteil der Vorhaben ist der Ersatz des bereits abgebrochenen Skilifts durch eine bodenunabhängige Personentransportbahn. Damit kann die Verbindung zwischen der Bergstation Plaine Morte und dem Gletscher auch im Sommer sichergestellt werden. Neben den Wintertouristen sollen neu auch Langläufer:innen und Fusstourist:innen im Sommer von der Pointe de la Plaine Morte mit der Bahn zum Gletscher hinunter und von dort wieder hinauf transportieren werden können. Aufgrund des Gletscherrückgangs (Kap. 2.1) muss die Bahn voraussichtlich in 10-Jahres-Schritten in Richtung Norden (bergab) verlängert werden können.



Abb. 4 Übersicht über das Gebiet, in welchem der bereits rückgebaute Skilift durch eine bodenunabhängige Personentransportbahn ersetzt und eine Beschneiungsanlage gebaut werden sollen. Links oben die Pointe de la Plaine Morte mit der Wetterstation und der Bergstationen der Kabinenbahn. Bestehende Skipiste von der Bergstation zur Bildmitte und nach rechts weiter zu den noch schneebedeckten Flächen (Foto: ecoptima AG, Aug. 2015)

Mit den Bau der neuen Personentransportbahn soll das Skipistennetz im Bereich Plaine Morte planungsrechtlich sichergestellt und den heutigen Bedürfnissen entsprechend ausgebessert werden. Somit sind der Bau einer Beschneiungsanlage, unterstützt durch drei Snowfarming Standorte und Standorte für Schneefangzäune, sowie Geländeanpassungen für die beschneite, westliche Skipiste geplant. Die Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Bestandteilen der neuen Beschneiungsanlagen sind unter Kap. 5 sowie umfassend im beiliegenden Beschneungskonzept (Beilage) erläutert.

Die bisherigen Langlaufloipen mit einzigartigen (Höhen-)Trainingsmöglichkeiten (3 und 5 km-Loop) auf der Plaine Morte ohne Beschneigung sollen weiterhin bestehen bleiben, sind jedoch nicht Teil der vorliegenden Planung. Durch die Seilbahn kann die Langlaufloipe wieder erschlossen werden.

3.2 Ausblick: Langfristige Absichten

Weiter östlich auf der Sé Mort / Tothore soll in einem **zweiten Entwicklungsschritt** (nicht Bestandteil der vorliegenden Planung) eine Aussichtsplattform mit Sitz- und Liegemöglichkeiten erstellt werden. Mit einem Fussweg in dieser einmaligen Panoramalandschaft und einer Tyrolienne-Anlage im Bereich Sé Mort / Tothore (auf der Walliser Seite) soll das touristische Angebot auf der Plaine Morte abgerundet werden. Insgesamt wird ein sanfter, ruhiger und naturnaher Tourismus angestrebt. Das Erlebbarmachen der einzigartigen Gletscher- und Berglandschaft soll im Vordergrund stehen.

In diesem Rahmen soll die Erreichbarkeit der Aussichtsplattform Sé Mort / Tothore vom Gletscher aus mit einer zweiten bodenunabhängigen Personentransportbahn sichergestellt werden. Vorgesehen ist, dass von der Talstation aus die Bahnen inskünftig V-förmig hoch in Richtung Süden laufen. Dies soll vor allem zu Fuss gehenden Touristen einen bequemen Rundgang mit einmaligen Bergerlebnissen (Gletschererfahrung und Aussicht in die Berner und Walliser Hochalpen) ermöglichen.

Diese Vorhaben weisen erhöhten Koordinations- und Planungsbedarf auf, weshalb sie nicht mehr im Rahmen der Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte» sichergestellt werden sollen. Mit der vorliegenden Änderung wird die Sicherung dieser Vorhaben aus der Überbauungsordnung gestrichen.



Abb. 5 Übersicht über das Gebiet Sé Mort / Tothore. Hier sollen eine Aussichtsplattform mit Sitz- und Liegeflächen, ein Panorama-Fussweg sowie eine Tyrolienne-Anlage entstehen (Foto: ecoptima AG, Aug. 2015)

4. Bezug zum Ski- und Ausflugsgebiet Crans Montana Aminona

4.1 Bedeutung des Teilgebiets Plaine Morte

Das nördlich der Kantonsgrenze auf Lenker Boden gelegene Teil-Skigebiet Plaine Morte ist nur von der Walliser Seite erschlossen. Das Skigebiet der CMA im Wallis weist grossmehrheitlich südexponierte Hänge auf. Die hochgelegenen Nordhänge im Bereich Plaine Morte/Sé Mort haben dadurch eine grosse Bedeutung als Nachmittags-Skigebiet sowie zu Beginn und am Ende der Saison. Zudem wurde über den bestehenden Skilift der Zugang zu den Langlaufloipen auf dem Gletscher sichergestellt, die im Spätherbst und im Frühwinter von nordischen Equipen gut frequentiert werden.

4.2 Erschliessung und Besucherfrequenzen

Das Ski- bzw. Gletschergebiet ist von Sion aus durch den öffentlichen Verkehr (Standseilbahn und Buslinie) erschlossen und weist ausreichend Autoabstellplätze auf.

Die Wiedererschliessung und Attraktivierung des kleinen Teil-Gebiets Plaine Morte führt zu keinen erheblichen Frequenzzunahmen von Schneesportlern und Ausflugstouristen führen, ist aber für die langfristige Konkurrenzfähigkeit des Skigebiets von grosser Bedeutung.

4.3 Anbindung Skigebiet

Der Perimeter der bereits beschlossenen, jedoch nicht genehmigten Überbauungsordnung liegt an der Kantonsgrenze Bern-Wallis und grenzt im Süden an die Gemeinde Crans Montana und im Westen an die Gemeinde Icoigne im Kanton Wallis.

Seilbahn-
Erschliessung

Die Erschliessung des Gebiets Plaine Morte erfolgt heute über die Gondelbahn «Cabine des Violettes - Plaine Morte». Für diese Gondelbahn verfügen die CMA über eine entsprechende Konzession (Nr. 3597) und Betriebsbewilligung, welche beide bis 2038 gültig sind. Die Bahn wurde in den letzten Jahren modernisiert. Aufgrund des Alters der rechtskräftigen Nutzungsplanung ist keine entsprechende Festlegung vorhanden (Seilbahnkorridor, Baubereich o.Ä.). Zurzeit steht noch offen, zu welchem Zeitpunkt die Seilbahnanlagen in die Nutzungsplanung auf Seite Wallis aufgenommen werden sollen. Weil die Anlage kürzlich erneuert wurde und voraussichtlich bis zum Ablauf der Konzession betrieben werden kann, ist eine Aufnahme in die Nutzungsplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

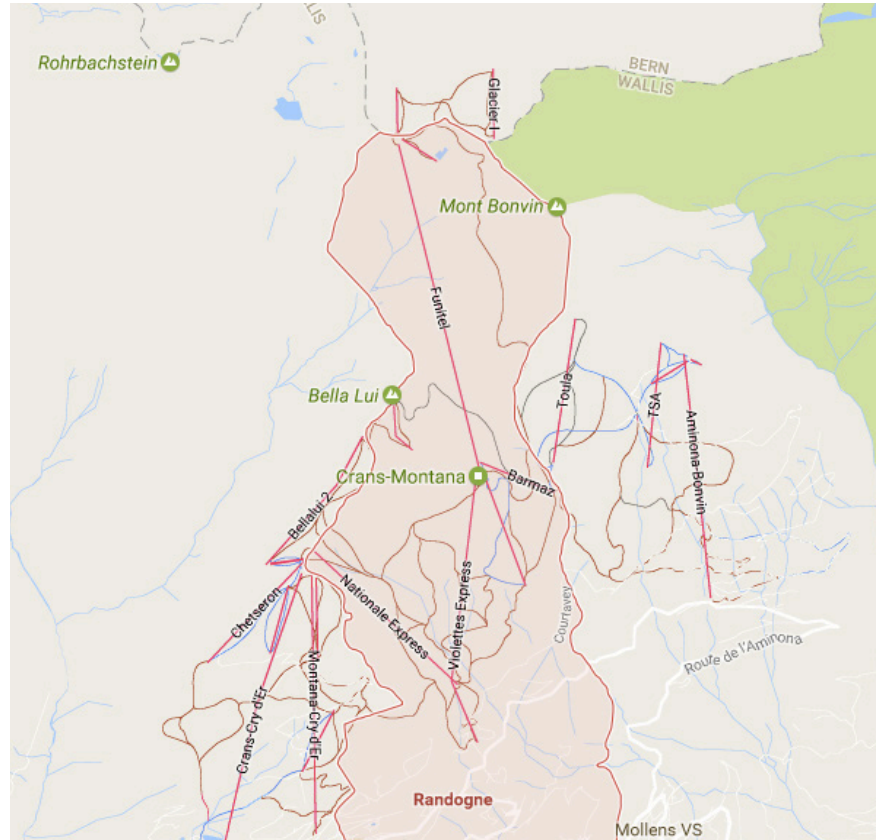


Abb. 6 Schneesportgebiet Crans Montana Aminona (Quelle: www.google.ch/maps, 2020)



Abb. 7 Schneesportgebiet Crans Montana Aminona (Quelle: www.crans-montana.ch)

Anbindung Ski-
 pisten

Die rechtskräftige Änderung des Zonenplans «Skigebiet Crans-Montana-Aminona» (Stand Teiländerung, durch den Kantonsrat teilw. genehmigt am 12.08.2009) setzt für das betroffene Gebiet unterhalb der Plaine Morte eine «Pistenzone ohne technische Beschneigung» fest, welche das Gebiet grossflächig abdeckt. Die Pistenzone ist grosszügig ausgelegt und umfasst

entlang der Kantonsgrenze die gesamte Fläche zwischen dem Restaurant Plaine Morte und dem Rezipass. Der Anschluss an die geplanten Pisten auf Seite Lenk ist also bereits sichergestellt.

Hinweisend ist eine kleinere Fläche als «Pistenzone mit potentieller technischer Beschneigung» dargestellt. Diese sollte nach Aussage der CMA als «Vorankündigung» dem Kanton gegenüber dienen, dass die Beschneigung in diesem Bereich in Zukunft ermöglicht werden soll. Nutzungsplanerisch ist klar, dass in diesem Bereich heute keine technische Beschneigung möglich ist.

Für die Beschneigung des Gebietsteils Lenk ist dies kein Hindernis. Die dafür erforderlichen Leitungen konnten zusammen mit den für das Restaurant «Plaine Morte» erstellten Leitungen baubewilligt und erstellt werden (vgl. Anhang II, gelb angestrichener Absatz). Im Rahmen der Erstellung der Wasserleitungen wurden im Bereich «Plaine Morte» und «Tothorn» bereits T-Stücke eingebaut, um den Anschluss der Beschneigung auf Seite Lenk zu gewährleisten.

Der Wasserbezug über diese Leitung kann im Rahmen der bereits bewilligten Wasserbezugsmengen für das Skigebiet Crans-Montana-Aminona erfolgen.

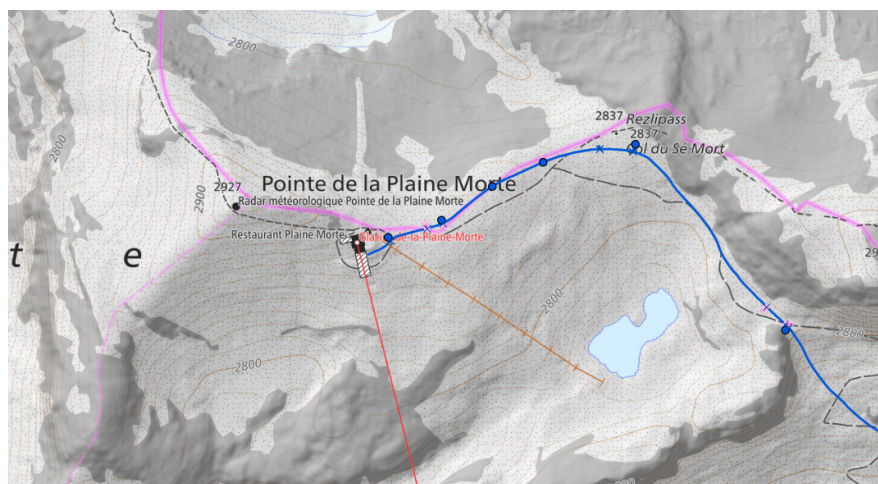


Abb. 8 GPS-Aufnahme der erstellten Beschneigungsleitung (blau) mit Verbindungsstücken zum Gebiet Lenk (pink)

Eine Planung zur technischen Beschneigung auf Walliser Seite der Pointe de la Plaine Morte soll gemäss der CMA AG in naher Zukunft angegangen werden, liegt jedoch zurzeit nicht vor.

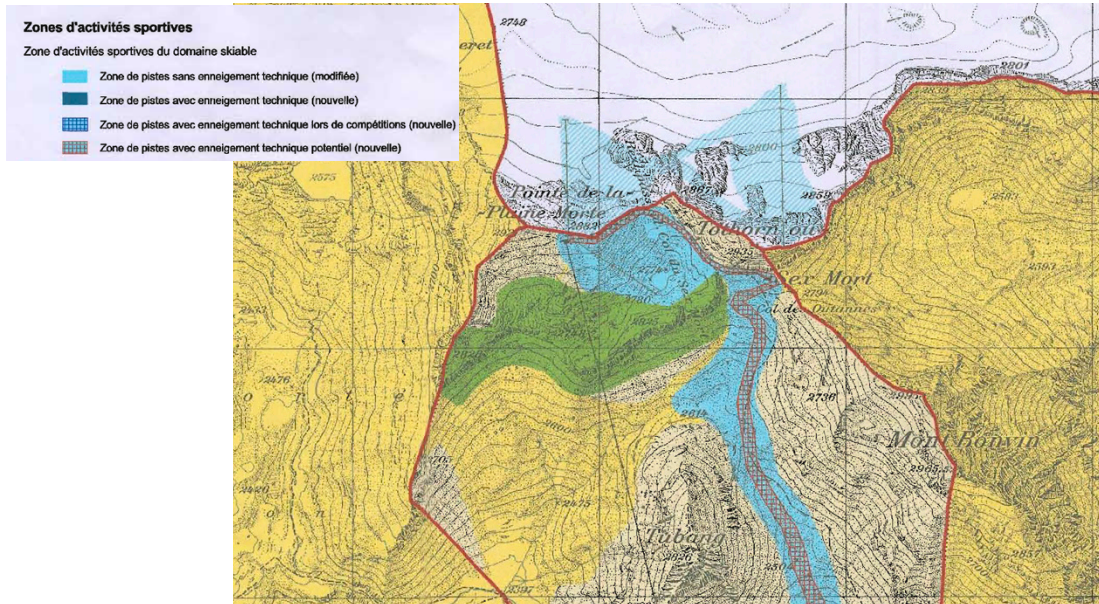


Abb. 9 Ausschnitt aus der Zonenplanänderung vom August 2008 auf Seite Wallis: In Hellblau die Pistenzone, mit roter kariertter Schraffur die «Pistenzone mit potenzieller Beschneigung».

5. Beschneungskonzept Plaine Morte

Untenstehend wird die Funktionsweise des gesamten Beschneungssystems Plaine Morte und der einzelnen Anlagen/Bestandteile geschildert. Präzisere Aussagen und Nachweise können im beigelegten Beschneungskonzept (Dokument «Justification du recours aux barrières à neige, en complément des techniques de snowfarming et d'enneigement mécanique») nachgeschlagen werden.

5.1 Funktion des Systems.

5.1.1 Erforderliche Schneemenge Ersteinschneigung

Der Schneebedarf für die Ersteinschneigung der ca. 4.16 ha beschneite Pistenfläche beträgt bei einer Schneehöhe von 70 cm ca. 29'180 m³ pro Jahr. Diese Schneemenge ist zwingend erforderlich, um die Pisten erstmals zu präparieren und in Betrieb zu nehmen. Optimalerweise wird diese Ersteinschneigung zu Beginn sowie auch während der Skisaison durch natürlichen Schneefall bzw. durch Verteilen an den Schneefangzäunen abgelagertem Schnee ergänzt, um eine dickere Schneedecke zu schaffen. Dies ist von Vorteil, um wärmeren Perioden standhalten zu können, und ist unerlässlich, um zum Saisonende einen genügende Schneemenge für die Snowfarming-Depots zur Verfügung zu haben (vgl. 5.2.3).

Das durch die CMA erarbeitete Beschneungskonzept zielt darauf ab, langfristig primär Restschnee vom Vorjahr und frischen Schnee von den Schneefangzäunen für die Ersteinschneigung und Pistenvorbereitung zu nutzen, mit technisch erzeugtem Schnee (Beschneigung) als Ergänzung, wenn zusätzliche Schneemengen erforderlich sind. Die Verteilung von an den Schneefangzäunen abgelagertem Schnee erfolgt laufend. Die Produktion von Kunstsnee für den Pistenunterhalt sowie für die Präparation von Wettkampfpisten ist nur punktuell erforderlich.

5.1.2 Erste Jahre

Das System funktioniert im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren, bis die Abläufe perfektioniert werden können und sich das System eingependelt hat, wie folgt:

Ersteinschneigung

Die Ersteinschneigung erfolgt mit technisch erzeugtem Schnee (Beschneigung), mit bereits an den Schneefangzäunen abgelagertem Schnee und ab Jahr 2 mit Snowfarming-Schnee. Die Pisten werden präpariert und in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme erfolgt wetterabhängig, je nach Zeitpunkt des ersten Schnees bzw. der ersten lang anhaltenden Kälte.

Laufender Betrieb

Im laufenden Betrieb wird an den Schneefangzäunen abgelagerter Schnee sowie natürlich auf den Pisten anfallender Schnee im Rahmen der Pistenpräparation verteilt, sodass die Schneedecke im Optimalfall laufend erweitert wird. Punktuell muss Kunstschnee erzeugt werden, z.B. um Rennpisten mit bestimmten Schneeeigenschaften zu erstellen.

Saisonende

Zum Saisonende wird auf den Pisten verbleibender Schnee zusammengetragen und zur Erstellung der Schneedepots verwendet. Der Schnee wird zu Haufen zusammengeschoben, die Haufen werden durch die Pistenfahrzeuge verdichtet und werden anschliessend abgedeckt.

Auf den Pisten bleibe eine gewisse, nicht mit Pistenfahrzeugen abtransportierbare Schneesicht zurück.

5.1.3 Eingependeltes System

Das eingependelte System verwendet für die Ersteinschneieung primär Schnee von den Snowfarming-Depots, zusammen mit zu Beginn der Saison bereits an den Schneefangzäunen abgelagertem Schnee. Im laufenden Betrieb wird natürlich auf den Pisten anfallender Schnee wie auch an den Schneefangzäunen abgelagerter Schnee verteilt. Zum Saisonende wird der verbleibende Schnee für die Erstellung der Schneedepots verwendet.

5.1.4 Übergangszeit

Die weitgehende bis vollständige Ersteinschneieung mit Schnee von den Snowfarming-Depots setzt voraus, dass eine ausreichende Schneemenge im Frühling deponiert werden konnte (inkl. Verluste von ca. 22% vgl. 5.3). Die dazu erforderliche Schneemenge ist gross und kann voraussichtlich nicht im ersten Betriebsjahr, mit künstlich erstelltem Schnee und Schnee von den Schneefangzäunen, zusammengetragen werden – insbesondere, da die Pistenfahrzeuge am Saisonende nicht allen Schnee von den Pisten entfernen können und eine gewisse Schneedecke zurückbleibt. So werden sich die zum Saisonende verbleibenden und zum nächsten Saisonbeginn verwendbaren Schneereserven im Laufe der ersten Betriebsjahre nach und nach vergrössern, bis die künstliche Beschneieung für die Ersteinschneieung nicht mehr oder nur punktuell erforderlich ist. Der Wechsel von künstlicher Beschneieung zum Snowfarming für die Ersteinschneieung wird entsprechend nach und nach, je nach verfügbaren Schneereserven zu Ende der Vorsaison, erfolgen.

5.1.5 Fazit

In den ersten Jahren ist damit zu rechnen, dass noch viel künstlich beschneit werden muss, mit entsprechendem Ressourcenverbrauch. Die Snowfarming-Depots und Schneefangzäune werden die künstliche Beschneieung noch nicht vollständig ersetzen können. Nach einigen Jahren wird das System jedoch «eingependelt» sein und deutlich weniger (im

Optimalfall nur für die speziellen Anforderungen des Rennsports) künstlich erzeugten Schnee und damit auch deutlich weniger Wasser und Elektrizität verbrauchen, als ein herkömmliches Beschneigungssystem.

5.2 Schneefangzäune

Um den Energie- und Wasserverbrauch bei der Beschneigung so gering als möglich zu halten, werden Schneefangzäune errichtet, die zu einer «natürlichen» Schneeablagerung auf den Pisten beitragen und die Verfrachtung durch Wind reduzieren. Die Schneefangzäune werden entlang der «Gletscherpiste» erstellt und dienen primär zur Ersteinschneung und Aufrechterhaltung dieser Piste.



Abb. 10 Schneefangzäune aus Holz (Quelle: CMA SA)

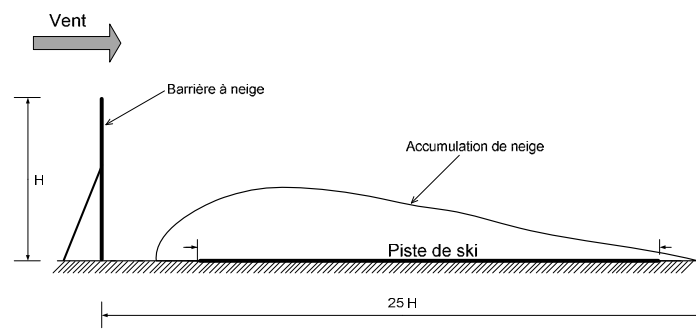


Abb. 11 Schematische Darstellung Schneefangzaun. Überwiegend im Lee von Schneefangzäunen lagert sich der natürliche, vom Winde verwehte Schnee ab. (Quelle: CMA)

Mit ca. 3 m hohen Schneefangzäunen können im Raum Plaine Morte bei guten Bedingungen, sofern die Zäune optimal platziert und ausgerichtet sind, über 190 m³ Schnee pro Laufmeter generiert werden. Dieser Schnee

setzt sich teilweise Luv-, grösstenteils Leeseitig des Schneefangzauns ab und kann «geerntet» und flächig verteilt werden. Im Beschneiekonzept ist ein Verlust von ca. 30% (Schneeernte und Transport auf die Piste) mit eingerechnet. Zusammengefasst kann mit insgesamt 135 Laufmeter Schneefangzaun genügend Schnee produziert werden, um die gesamte Skipiste «Gletscher» (westliche Piste, Pistenfläche ca. 26'000 m²) mit ca. 70 cm zu bedecken. Nach der Ersteinschneieung lagert sich im Bereich der Schneefangzäune laufend Schnee ab, sofern die Wetterbedingungen dafür günstig sind. Dieser Schnee kann laufend weiter verteilt und schliesslich zur Erstellung der Snowfarming-Depots genutzt werden.

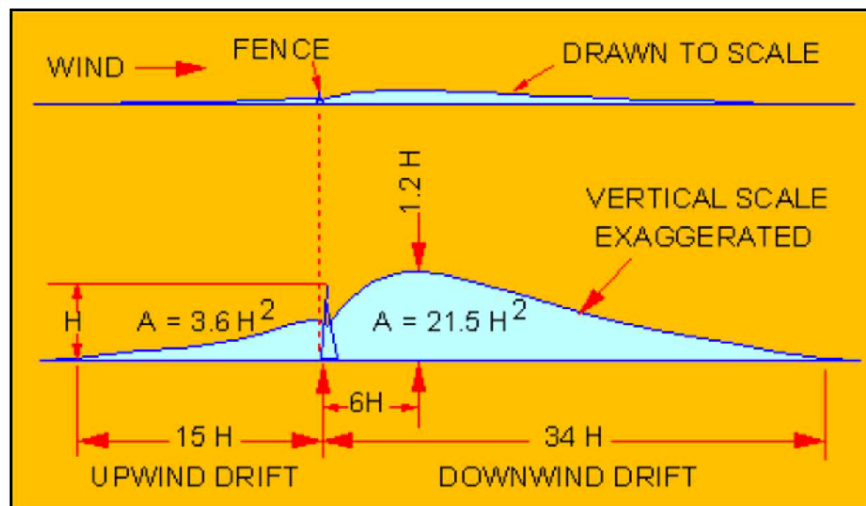


Abb. 12 Schematische Darstellung Berechnung verwehte Schneemenge. Im Luv sowie überwiegend im Lee von Schneefangzäunen lagert sich der natürliche, vom Winde verwehte Schnee auf einer grossen Fläche und mit einer Höhe von bis zu 1.2-mal der Höhe des Zauns ab. (Quelle: CMA)

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde auch geprüft, wie sich eine Reduktion der Zaunhöhe von 3.0 m auf 2.5 m auswirken würde. Die Prüfung ergibt, dass diese Reduktion der Höhe um 20% eine zusätzliche Zaunlänge von ca. 59 m bzw. 30% erfordern würde, um dieselbe Schneemenge herzustellen. Im Sinne der Schonung der Landschaft wurde entschieden, 3.0 m hohe Zäune zu verwenden und so die Gesamtlänge der Schneefangzäune zu verringern.

Fazit

Die Schneefangzäune können bei optimalen klimatischen Bedingungen die Ersteinschneieung der «Gletscherpiste» gewährleisten. Dies setzt jedoch natürlichen Schneefall voraus, dieser müsste somit abgewartet werden. Durch die Verwendung von Snowfarming-Massnahmen (vgl. 5.3) kann die Ersteinschneieung unabhängig des Wetters erfolgen, womit die Schneefangzäune im Normalfall eher dazu dienen werden, die Schneeeverhältnisse auf den Pisten nach der Ersteinschneieung zu verbessern und den für das Snowfarming erforderlichen Schneeüberschuss zum Ende der Saison zu schaffen.

5.3 Snowfarming

Seit einigen Jahren setzen Wintersportorte vermehrt auf Snowfarming, um Schnee über den Sommer zu lagern. Dazu werden gegen Ende Winter an geeigneten Standorten im Freien mehrere Meter mächtige Haufen aus Schnee zusammengeschaufelt und ggf. mit technisch produziertem Schnee ergänzt. Die Haufen werden anschliessend mit einer Isolierschicht, z.B. Sägemehl, Hackschnitzel oder Dämmfolie bedeckt. Diese isolierende Schicht schützt den darunter liegenden Schnee vor dem Schmelzen (Verluste zwischen 11.5% und 32.5%). Der so konservierte Schnee dient als Basis für die Präparation der Skipiste am Anfang des Folgewinters. Snowfarming ermöglicht eine Reduktion des jährlichen Bedarfs an «neuem» Schnee, indem bestehender Schnee aus der Vorsaison weiterverwendet wird. Damit einhergehend ist ein wetter- und temperaturunabhängiger, frühen Start in die Wintersaison möglich.



Abb. 13 Beispiel einer mit Hackschnitzeln überdeckten Snowfarming-Anlage (Quelle: Institut für Schnee- und Lawinenforschung, SLF)

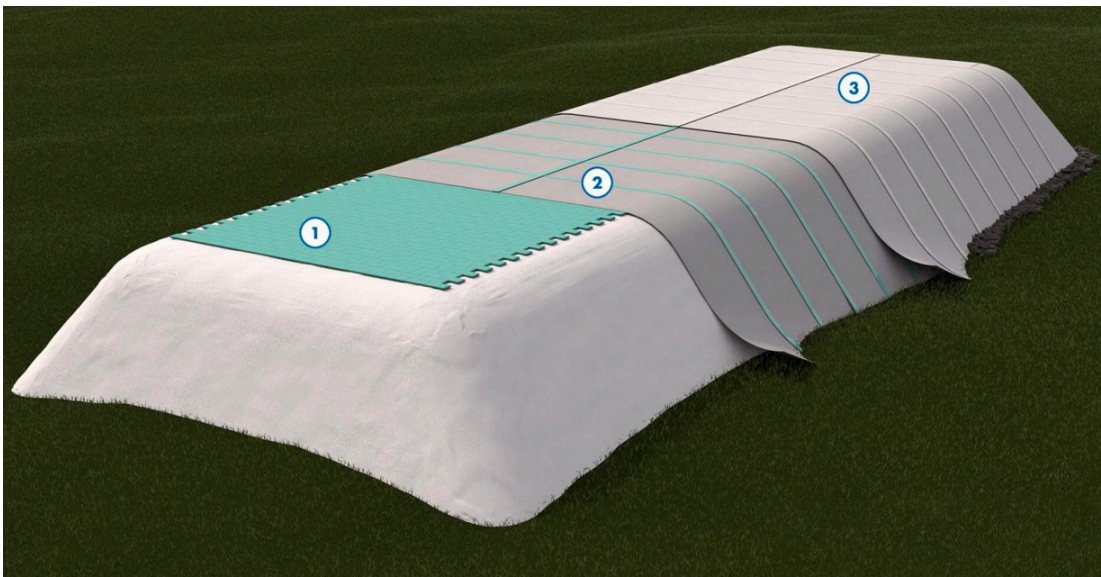


Abb. 14 Beispiel für die geometrische Form eines trapezförmigen, durch Pistenfahrzeuge kompaktgefahrenen Schnee-Depots.

Vorliegend ist vorgesehen, 4 separate Snowfarming-Depots zu errichten, und zum Saisonende darauf genügend Schnee abzulagern, um die Ersteinschneieung der beiden Pisten «Gletscher» und «Ost» inkl. Verbindungspiste mit ca. 70 cm Schnee vorzunehmen. Die Pisten weisen insgesamt ca. 41'600 m² Pistenfläche auf, zur Ersteinschneieung sind insgesamt also ca. 29'183 m³ Schnee erforderlich. Um diese Schneemenge zu Beginn der Saison (Spätherbst) zur Verfügung zu haben, muss im Frühling eine grössere Schneemenge deponiert werden. Je nach klimatischen Bedingungen muss zur Kompensation der Verluste (zwischen 11.5% und 32.5%) zwischen ca. 33'000 – 42'200 m³ Schnee deponiert werden. In ihrem Beschneiekonzept geht die CMA von einem mittleren Verlust von 22% aus. Sie will so insgesamt ca. 37'400 m³ Schnee deponieren.

Die 4 Schnee-Depots werden als langgezogene trapezförmige Haufen mit einer Breite von ca. 30 m und einer maximalen Höhe von ca. 9 m erstellt werden (vgl. Abb. 14). Die Form ist weitgehend durch die Erstellung des Depots durch Pistenfahrzeuge und die thermisch möglichst effiziente Schneelagerung vorgegeben. Um die Snowfarming-Schneedepots in die Landschaft einzupassen, bzw. ihre Fernwirkung zu minimieren, ist der Einsatz von steingrauen Folien (zusammen mit unterliegenden isolierenden Materialschichten) zur Abdeckung der Haufen vorgesehen.

Die Nutzung von Schneedepots erlaubt es, die Saison unabhängig des Wetters zu starten. Es muss kein natürlicher Schneefall, der Schnee auf den Pistenflächen bzw. im Bereich der Schneefangzäune ablagert, und keine anhaltende Kälte, die eine technische Beschneieung möglich macht, abgewartet werden, um die Pisten in Betrieb zu nehmen.

Fazit

Die Snowfarming-Schneedepots ermöglichen langfristig eine Erstein-schneieung ohne den Einsatz von künstlicher Beschneieung und somit ohne Einsatz von Schnee und Elektrizität (insb. auch Hochpumpen des Wassers). Mit Verlusten von ca. 22% im Rahmen der Schneelagerung von einer Sai-son zur nächsten muss eine beachtliche Schneemenge zu Ende der Saison zusammengetragen und zu mächtigen Haufen verarbeitet werden. Dies bedingt, dass die mit der Ersteinschneieung entstandene Schneeschicht mit einer Dicke von 70 cm während der Saison weiter wächst, z.B. durch Schneefall auf den Pisten oder Ablagerung entlang der Schneefangzäune.

5.4 Künstliche Beschneieung

Wasserverbrauch
und -bezug

Gemessen an der Gesamtfläche beschneierter Pisten auf Seite des Kantons Wallis von 63.93 ha beträgt die Flächenzunahme 6.5 % (4.16 ha/63.93 ha*100). Unter Berücksichtigung der klimatisch optimalen Lage im Projektgebiet Plaine Morte, jedoch ohne die weiteren Beschnei-ungs-Massnahmen (Schneefangzäune, Snowfarming) einzuberechnen, entspricht dies einem Wasser-Mehrbedarf von ca. 3 %.

Angesichts der Tatsache, dass die künstliche Beschneigung nach «Einpendeln» des Systems nur noch punktuell eingesetzt werden soll (Wasserverbrauch 1/3 bis 1/4 des Wasserverbrauchs einer herkömmlichen Beschneigungsanlage gem. Beschneigungskonzept CMA) ist die Wasserbezugsmenge weitgehend als vernachlässigbar zu betrachten.

Das Wasser für den Betrieb der Beschneigungsanlage wird aus dem Ausgleichsbecken Lac de Chermignon in Crans Montana (VS) entnommen, welches mit dem Tseusier-Stausee verbunden ist.

Leitungen

Geplant ist die Erstellung einer insgesamt 1'300 m langen Beschneigungsleitung mit 18 Zapfstellen. Die Zubringerleitung für die Beschneigung ist auf der Walliser Seite entlang der Kantonsgrenze, inkl. Anschlusspunkte für Leitungen auf Seite Bern, bestehend. Diese wurde im Rahmen des Kanalisations-Leitungsbaus für das Restaurant Plaine Morte im Jahre 2012 erstellt mit der Auflage, dass für die Inbetriebnahme des erweiterten Beschneigungssystems eine Betriebsbewilligung bei den kantonalen Behörden einzuholen ist (vgl. Anhang II).

Die Leitung wurde im Jahr 2014 erstellt und wurde im Kanton Wallis bau-bewilligt. Sie kommt heute teilweise im Kanton Bern zu liegen, weil die Kantonsgrenze erst nach Erstellung der Leitung abschliessend festgelegt wurde (vgl. Regierungsratsbeschluss, Anhang III).

Fazit

Die künstliche Beschneigung ist in den ersten Jahren des Betriebs auf der Plaine Morte von grosser Bedeutung. In dieser Zeit wird der Wasserverbrauch am höchsten sein und ca. 3% des Wasserverbrauchs des ganzen Skigebiets ausmachen. Im Laufe der Jahre soll die Beschneigungsanlage eine sekundäre Bedeutung, hinter den weiteren Massnahmen, einnehmen, und somit langfristig nur einen Bruchteil des Wasserbedarfs der ersten Jahre verbrauchen. Die Infrastruktur für den Wasserbezug auf der Plaine Morte (Zubringerleitung) existiert bereits und kann für die Beschneigung verwendet werden.

6. Planungsrechtliche Umsetzung

6.1 Zustand Beschlussfassung, April 2017

Am 11. April 2017 hat die Gemeindeversammlung Lenk die nachfolgend abgebildete Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte» mit Änderung des Zonenplans Landschaft beschlossen.

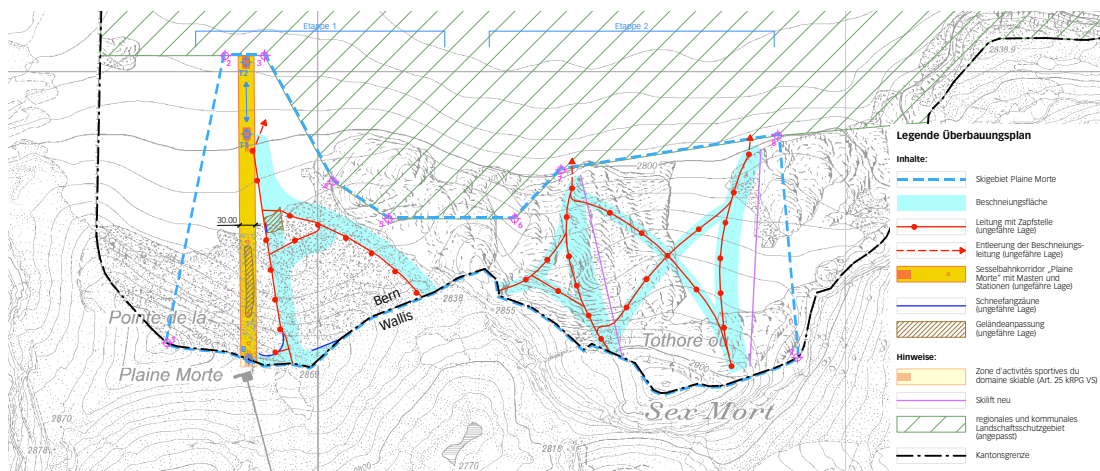


Abb. 15 Genehmigungsexemplar vom Mai 2017 (nicht genehmigt)

Diese beinhaltet die heute nach wie vor geplanten Vorhaben wie auch die heute noch nicht umsetzbaren Inhalte: Die vorgesehenen Skipisten und Skilifte im Bereich Sex Mort/Tothorn sind von den diversen Vorhaben auf dem Sex Mort (nutzungsplanerische Umsetzung auf Seite Kanton Wallis) abhängig (vgl. 3.2).

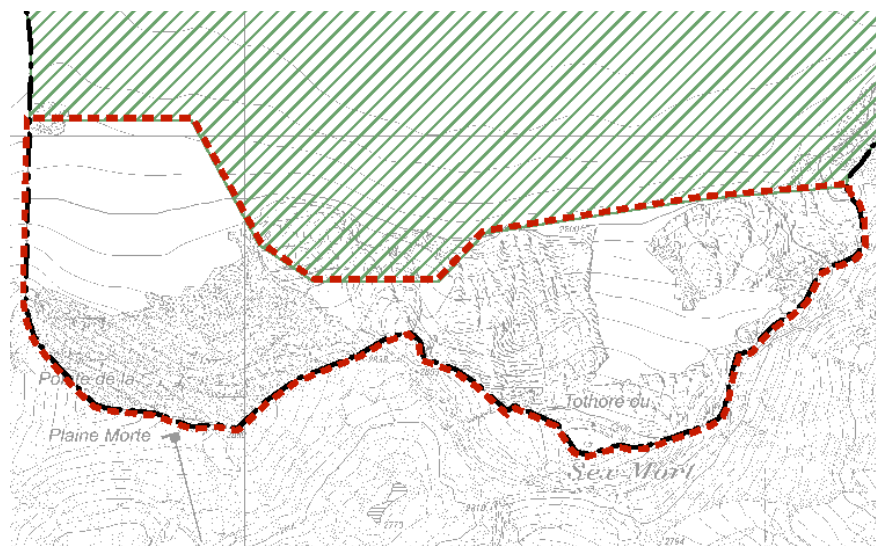


Abb. 16 Neuer Zustand Zonenplan Landschaft, Genehmigungsexemplar vom Mai 2017 (nicht genehmigt)

Bis und mit Beschlussfassung werden die UeO-Dokumente als Änderungs-dokumente dargestellt:

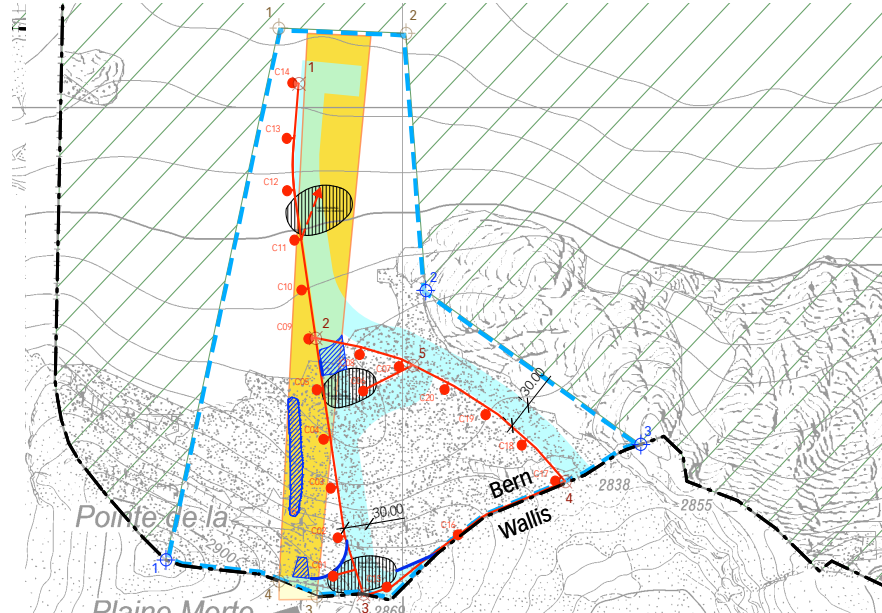
- Der UeO-Plan wird als «Änderungsplan», mit altem Zustand gemäss Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vom 11. April 2017 und neuem Zustand (Änderung nach der Beschlussfassung) dargestellt.
- Die UeO-Vorschriften werden als Änderung (alter Zustand gemäss Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vom 11. April 2017, mit vorliegenden Änderungen nach der Beschlussfassung rot und rot durchgestrichen)
- Die Änderung des Zonenplans Landschaft wird mit 3 Ansichten (rechtskräftiger Zustand, Zustand gemäss Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vom 11. April 2017, neuer Zustand Änderung nach der Beschlussfassung) dargestellt.

Für die Genehmigung wird der Zustand gemäss Änderung 2017 nicht mehr dargestellt. Der UeO-Plan und die UeO-Vorschriften werden als «Neuerlass» dargestellt, die Änderung des Zonenplans Landschaft als Änderungsplan mit rechtskräftigem (altem) und neuem Zustand.

6.2 Gegenstand der Änderung nach der Beschlussfassung

Mit der Anpassung der bereits beschlossenen Überbauungsordnung inkl. Änderung des kommunalen Zonenplans Landschaft wird die raumplanerische Voraussetzung für die Realisierung der konkreten Vorhaben der CMA (vgl. 3.1), sprich für den Weiterbetrieb des seit langer Zeit bestehenden Tourismusgebiets am Südrand der Plaine Morte geschaffen.

Die Vorhaben inkl. nutzungsplanerische Umsetzung werden nachfolgend eingehend beschrieben:



Nachträglich geänderter Überbauungsplan: UeO-Wirkungsbereich (hellblau strichliert) Seilbahnkorridor (gelb), beschneite Piste (hellblau), Beschneiungsleitungen mit Zapfstellen (rot), Snowfarming (schwarz schraffiert), Schneefangzäune (baue Linie) und Geländeanpassungen (dunkelblau schraffiert)

6.2.1 Bodenunabhängige Personentransportbahn zum Gletscher

Als Transportinfrastruktur ist eine bodenunabhängige Personentransportbahn geplant, damit auch Fussgängertouristen bzw. Touristen ohne Schneesportgeräte mit der Bahn befördert werden können. Ein Sessellift bzw. eine Gondelbahn ist im Gegensatz zu einem Skilift vom Geländeverlauf unabhängig, was beim vorliegenden Terrainverlauf ausschlaggebend ist und weitläufige Geländeanpassungen vermeidet. Von der neuen Talstation aus werden Fussgänger und Langläuferinnen den Gletscher auch bei fortschreitendem Abschmelzen über eine kurze Strecke zu Fuss erreichen können. Die Bahnlänge ergibt sich aus dem Bedürfnis, den heutigen Gletscherrand zu erreichen und die Talstation auf festem Grund erstellen zu können.

Zurzeit steht noch offen, ob eine Gondelbahn oder eine Sesselbahn bzw. eine Kombination von beidem erstellt werden soll. Fest steht, dass ein herkömmliches Einseil-Umlaufbahn-System erstellt werden wird.



Abb. 17 Mögliche Kombibahn (Sessel und Gondeln) für die Verbindung Plaine Morte - Gletscher bzw. Gletscher - Sé Mort / Tothore (Quelle: www.doppelmayr.com)

Die Seilbahn soll so erstellt, respektive angepasst werden, dass die Talstation und die Stützen auf festem Grund erstellt werden können.

Ergänzend, innerhalb der Seilbahngebäude, sollen ein kleiner Kiosk (Talstation, Getränke und Snacks für Ski- und Langlauf) sowie ein Bergrestaurant (Bergstation) erstellt werden. Die Dimensionierung der Seilbahngebäude inkl. zusätzlicher Nutzungen, bzw. ob die Volumetrien inkl. zus. Nutzungen überhaupt landschaftsverträglich sind, wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geklärt und festgelegt.

Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt mittels Festlegung eines Seilbahnkorridors im Überbauungsplan. Art. 7 der Überbauungsvorschriften beschreibt die im Seilbahnkorridor zulässigen Bauten und Anlagen, Art. 8 führt die anwendbaren Enteignungsrechte nach Seilbahngesetz auf.

6.2.2 Skipisten mit Beschneigung, Geländeanpassungen und Schneefangzäune

Die Skipisten mit Beschneigung folgen dem natürlichen Geländeverlauf. Die östliche Pistenschleife ist flacher und kann als blaue Piste von allen Schneesportler*Innen (auch durch geübte Langläufer*Innen) befahren werden. Die direkte Abfahrt («Gletscherpiste») ist steiler und entspricht den Anforderungen von ambitionierten Schneesportler*Innen sowie den Bedürfnissen des Rennsports.

Zur Erstellung der Pisten (inkl. zur Sicherstellung der bestmöglichen Wirkung der Schneefangzäune, vgl. 4.2.4) sind diverse Geländeanpassungen im Umfang von insgesamt ca. 3'110 m² erforderlich.

Die Sicherstellung der Skipisten mit Beschneigungsflächen erfolgt mit den im Überbauungsplan festgelegten Flächen sowie mit den Bestimmungen nach Art. 5 sowie 6 der Überbauungsvorschriften.

Schneefangzäune

Die Position der Schneefangzäune wird im Überbauungsplan mit einer Lagegenauigkeit von +/- 5 m festgelegt. Weitere Bestimmungen zur Verschiebung der Schneefangzäune sowie die baupolizeilichen Masse für die Zäune werden unter Art. 6 der Überbauungsvorschriften geregelt.

Snowfarming- Depots

An den im Überbauungsplan festgelegten vier Standorten dürfen Schneedepots zur Sicherstellung des Schneesportbetriebs zu Beginn des Folgewinters auf einer Gesamtfläche von insgesamt 8'000 m² (pro Standort max. 2'000 m²) erstellt werden. Die genaue Lage der Depots kann innerhalb der vier festgelegten Bereiche je nach Schneevorkommen zum Saisonende variieren, da die Haufen an der Stelle erstellt werden, wo das Schneevorkommen bereits am grössten ist. Die Abdeckung der Schneehaufen ist landschaftsverträglich zu gestalten (steingraue Folie). Die Erstellung der Schneedepots wird unter Art. 5a der Überbauungsvorschriften geregelt. Zur Sicherstellung der Landschaftsverträglichkeit und der weiteren zu berücksichtigenden Umweltaspekte ist bei der ersten Erstellung/Inbetriebnahme der Snowfarming-Depots ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Weitere Bestimmungen zur Verschiebung der Snowfarming-Depots sowie die baupolizeilichen Masse für die Zäune werden unter Art. 6 der Überbauungsvorschriften geregelt.

Leitungen und Zapfstellen

Die Leitungen mit Zapfstellen werden im Überbauungsplan mit einer Lagegenauigkeit von +/- 5 m festgelegt. Die Regelung der Leitungen, Zapfstellen und weiteren mit der Beschneidung verbundenen Anlagen erfolgt mit Art. 6 der Überbauungsvorschriften. Weitere Bestimmungen zur Verschiebung der Leitungen und Zapfstellen sowie die baupolizeilichen Masse für die Zäune werden unter Art. 6 der Überbauungsvorschriften geregelt.

6.2.3 Geländeanpassungen

Technische Eingriffe in die Erdoberfläche sind auf einer Gesamtfläche von ca. 3'110 m² vorgesehen. Das ehemalige Skilifttrasse ist teilweise bereits rückgebaut, teilweise sind jedoch noch Aufschüttungen sichtbar. Der bestehende, auffällige technische Eingriff (Damm als Skilifttrasse) in der Landschaft soll rückgebaut und das überschüssige Material sinnvoll für Geländekorrekturen im Bereich der Skipisten eingesetzt werden. Mit der Ablagerung in zwei Geländemulden können die beanspruchten Flächen klein gehalten werden und die Skipisten sinnvoll ausgebessert werden (Skipistensicherheit). Zudem ermöglichen diese geringfügigen Eingriffe an den vorgesehenen Standorten eine leichte Erhöhung der Schneeproduktion der Schneefangzäune.

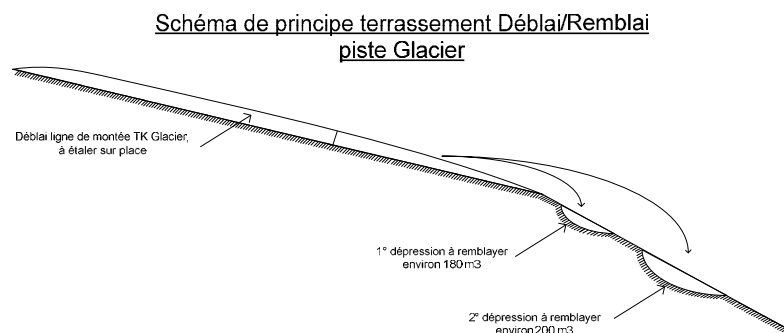


Abb. 18 Schematische Übersicht: Das Material des aufgeschütteten Skilifttrassees wird teilweise für die Auffüllung von 2 Senken in der Skipiste verwendet (Quelle: CMA)

Mit den Geländeanpassungen wird eine ausgeglichene Massenbilanz erzielt.

Die Geländeanpassungen sind im Überbauungsplan mit einer Lagegenauigkeit von +/- 5 m festgelegt und in den Überbauungsvorschriften unter Art. 6 und 9 der Überbauungsvorschriften geregelt.

6.2.4 Weitere Regelungen

Konflikte mit Seilbahnanlagen	Da die genaue Lage der Seilbahnanlagen (insb. Stützen) auf Stufe Nutzungsplanung nicht festgelegt werden kann und im Rahmen der weiteren Planung eine genügende Flexibilität gewährleistet werden muss, wird ein Seilbahnkorridor mit einer Breite von 30 m für die Seilbahn erlassen. Der Seilbahnkorridor überlagert sich dabei auf einer grossen Fläche mit den restlichen Planfestlegungen. Entsprechend muss sichergestellt werden, dass die Pisten und Beschneiungsanlagen verschoben werden können, wenn ein Konflikt mit einem Teil der Seilbahnanlage (insb. Stützen) entsteht. Dies wird mit Art. 6 Abs. 2 sichergestellt.
Umweltschutz	Art. 9 und 10 der Überbauungsvorschriften regeln die Umweltbaubegleitung, den Einbezug der Behörden und die Baukontrolle nach Abschluss der Bauarbeiten.

6.3 Änderung Zonenplan Landschaft

Artikel 26 Baureglement (GBR) regelt die Nutzung der kommunalen Landschaftsschutzgebiete gemäss Anhang 3 GBR. Dazu gehört das kommunale Landschaftsschutzgebiet L1 «Wildstrubel / Regenboldshorn», das weit über den Wildstrubel mit dem Gletscherkessel der Plaine Morte hinausgeht.

Die Landschaftsschutzgebiete sind gemäss Abs. 1 *«weitgehend unverbauete, teilweise land- und forstwirtschaftlich sowie touristisch und militärisch genutzte Gebiete von besonderer Schönheit. Schutzziel ist die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit der Gebiete.»*

Aus dem regionalen Landschaftsrichtplan von 1984, auf den sich dieses Schutzgebiet stützt, geht hervor, dass das Skigebietebiet nordöstlich der Pointe de la Plaine Morte als solches bereits Bestand hatte. Anlässlich der Begehung vom 31. August 2015 wurde von den Fachstellen von Bund und Kanton anerkannt, dass aufgrund des Gletscherrückgangs wesentlich geänderte Verhältnisse eingetreten sind, die eine Anpassung der Pläne rechtfertigen. Das AGR fordert mit dem Vorprüfungsbericht vom 4. August 2016 eine Reduktion des regionalen und des kommunalen Schutzgebiets.

Das kommunale Landschaftsschutzgebiet wird angepasst. Die erheblich geänderten Verhältnisse sind mit dem ausserordentlich starken Gletscherrückgang begründet, die im Rahmen der Festlegung des Schutzgebiets im März 2015 nicht erkannt wurden.

Das kommunale Landschaftsschutzgebiet L1 Wildstrubel/Regenboldshorn weist eine Fläche von 36'108 ha auf. Die Fläche, die aus dem Schutzgebiet entlassen werden soll, ist ca. 19.2 ha gross, und die effektiv touristisch beanspruchte Fläche ist noch kleiner. Die Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes ist deutlich geringer, als im 2017 ursprünglich beschlossen (55.4 ha).

7. Auswirkungen

7.1 Ausgangslage

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Überbauungsordnung «Plaine Morte» im neuen Zustand gemäss den vorliegenden Änderungen behandelt. Wo die Auswirkungen der vorliegenden Änderung massgeblich von den Auswirkungen der ursprünglich beschlossenen, jedoch nicht genehmigten Überbauungsordnung abweichen, wird dies explizit ausgeführt.

7.2 Übergeordnetes Recht

Intensiverholungs-
gebiet (IEG)

Das Intensiverholungsgebiet (IEG) «Plaine Morte, Teil des Skigebiets Crans-Montana VS» wurde eigens für die vorgesehene UeO geschaffen und entspricht dem UeO-Perimeter gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. April 2017.

Innerhalb eines Intensiverholungsgebietes sollen die touristischen Nutzungen konzentriert und bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen entwickelt werden können. Mit der Koordination der Richtplanung mit dem ursprünglichen Vorhaben wurde die Beurteilung der Interessenabwägung auf übergeordneter Stufe im Grundsatz vorweggenommen. Der Bedarf und die Standortgebundenheit für das Teil-Skigebiet «Plaine Morte» als solches gelten als gegeben. Eine Erweiterung des Skigebiets Crans-Montana-Aminona mit der entsprechenden touristischen Nutzung in dem definierten Bereich der Plaine Morte wird im kantonalen Richtplan mit dem IEG grundsätzlich als möglich und wünschenswert erachtet.

Mit der vorliegenden, nachträglichen Änderung, welche insb. eine Verlängerung der Seilbahn beinhaltet, kommen einerseits Teile des neuen UeO-Perimeters ausserhalb des IEGs zu liegen, an anderen Orten ist dieses wiederum überdimensioniert.

Da die nachträgliche Änderung dem ursprünglichen Zweck des IEGs entspricht und nach wie vor Absichten bestehen, in einem zweiten Schritt eine zweite Seilbahn in Richtung Tothore zu erstellen, ist eine Anpassung des IEGs zur heutigen Zeit nicht sinnvoll. Es bestehen - mit Ausnahme des kommunalen und regionalen Landschaftsschutzgebietes - keine Konflikte

zur Anpassung des IEGs. Dieses soll im Zusammenhang mit der späteren Planung der zweiten Seilbahn auf die geänderten Planungen hin angepasst werden.

Reg. Landschafts-
schutzgebiet
Wildstrubel /
Rägebaldshore

Das regionale Landschaftsschutzgebiet Wildstrubel / Rägebaldshore im RGSK entspricht der ursprünglichen Änderung des kommunalen Landschaftsschutzgebiets. Mit der vorliegenden Änderung wird das kommunale Landschaftsschutzgebiet um weniger Fläche verkleinert. Im Rahmen der nächsten RGSK-Anpassung kann das regionale Landschaftsschutzgebiet, entsprechend dem Stand der vorliegenden und zukünftigen Planung, erneut angepasst werden.

7.3 Landschaft

7.3.1 Ausgangslage



Abb. 19 Blick von unterhalb des Wildstrubelgipfels über den Glacier de la Plaine Morte Richtung Südwesten (Juni 2012). Das Projektgebiet der Pointe de la Plaine Morte und der Sé Mort / Tothore rot eingekreist (Quelle: R. Luder, Lenk)

Die Gletscher sind zurückgeschmolzen, so dass die Gletscherebene Plaine Morte heute wohl mehr als 100-150 m tiefer liegt als noch vor ca. 50 Jahren. Entlang der Kantonsgrenze zum Wallis sind grosse eisfreie Flächen entstanden. Die Ausbuchtung des Kantons Bern westlich von Les Faverges (Hänge nördlich des Tothores und der Pointe de la Plaine Morte) bildet eine gut begrenzte kleinere Landschaftskammer, nördlich begrenzt von einer neu zum Vorschein gekommenen markanten Rippe im Gelände, die ungefähr der gradlinigen Fortsetzung der Kantonsgrenze von Les Faverges Richtung Westen entspricht.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets folgt neu nicht mehr überall der Kantonsgrenze. Die höchste Erhebung im Süden – Les Faverges – bildet weiterhin die Grenze des Schutzgebiets. Die Grenze wird dann entlang der neu erkennbaren Geländerippe nördlich von der Kantonsgrenze nach Westen weitergezogen, so dass die flacher nach Süden ansteigende südliche

Ausbuchtung des Kantons Bern aus dem Schutzgebiet entlassen wird. Das 36'108 ha grosse Landschaftsschutzgebiet wird um 19.2 ha (vorliegende nachträgliche Änderung, ursprünglich um 38.9 ha) verkleinert, bleibt also zu 99.95 % erhalten.

Aus dem Schutzgebiet entlassen wird eine kleine Geländekammer, die eine seit langer Zeit bestehende, für das Schutzgebiet untypische Nutzung mit touristischen Transportanlagen aufweist.

Das Projektgebiet liegt in einer eindrücklichen Hochgebirgslandschaft, angrenzend an eine mehrere Quadratkilometer grosse vergletscherte Hochebene. Abgesehen von einigen typischen Hochgebirgsbauten (militärische Radarstation/zivile Luftfahrtsüberwachungsstation Weisshorn, Wetterstation Pointe de la Plaine Morte) und Bergstationen von touristischen Transportanlagen bei der Pointe de la Plaine Morte gibt es keine oberirdischen Bauten und Anlagen.



Abb. 20 Blick von der geplanten Skipiste zur Bergstation Pointe de la Plaine Morte. Für die Skipiste muss das Gelände stellenweise leicht angepasst werden. Das Gelände ist vegetationsfrei. (Quelle: R. Luder, Lenk)



Abb. 21 Blick vom ehemaligen Skiliftrasse aus zur Talstation des Skilifts. (Quelle: R. Luder, Lenk)



Abb. 23 Blick von der Skipiste zum noch schneebedeckten ehemaligen Skiliftrasse und zur Talstation am Rand des Gletschers. (Quelle: R. Luder, Lenk)

Heute präsentiert sich die Landschaft im Bereich der vorgesehenen Anlagen als überwiegend kahle Fels- und Gerölllandschaft mit wenig Vegetation, Tendenz zunehmend. Mit dem Gletscherrückgang entwickelt sich die Vegetation laufend weiter, sodass in den kommenden Jahren bis Jahrzehnten eine zunehmende, Höhenlagentypische Begrünung der eisfreien Landschaft zu erwarten ist (vgl. 7.5 Vegetation und Flora).

7.3.2 Auswirkungen

Neue Sesselbahn

Für die Seilbahn werden zwei technische, einfach eingehauste Stationen und fünf Stützen auf der Strecke erstellt (1 in der Nähe der Talstation, 2 auf der Strecke und 2 bei der Bergstation). Zudem wird die von der Bergstation zur ehemaligen Skilift-Talstation führende, mit Fahrzeugen befahrbare Servicepiste bis zur Talstation der neuen Luftseilbahn um ca. 250 m verlängert (Zufahrt für Wartungsarbeiten, Materialtransporte etc.; Breite 2,8 m). Die Garagierung erfolgt bei der Bergstation, sodass das Gebäudevolumen der Talstation sehr klein gehalten werden kann. Die Luftseilbahn wird vor allem aus der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Station der Luftseilbahn Les Violettes – Plaine Morte sicht- und wahrnehmbar sein.

Aus grösserer Distanz, z.B. von der viel begangenen Weisshornlücke oder vom Wildstrubel aus, werden wegen der grossen Distanzen keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbilds wahrnehmbar sein (Abb. 24).



Abb. 24 Blick von unterhalb des Wildstrubelgipfels über den Glacier de la Plaine Morte Richtung Südwesten (Juni 2012).

Beim Bau der Seilbahn wird darauf geachtet, dass die Baugruben der Stationen und Stützen nach Fertigstellung der Bauten aufgefüllt und die Oberflächenstrukturen an die Verhältnisse der Umgebung angepasst werden. Die Zufahrtspiste wird mit variablen Steigungen und Kurvenradien gut ins bestehende felsig-steinige Gelände eingebettet. Dies ist im Rahmen des PGVs bzw. im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu behandeln und festzulegen.

Die grösste Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann von Lichtreflexionen (insb. im Fall einer Gondelbahn) ausgehen. Es wird auf Stufe UVP/PGV darauf zu achten sein, dass die Fassaden der Luftseilbahnstationen keine solchen Spiegeleffekte verursachen.

Geländekorrek-
tur für Skipiste /
Leitungsbau

Auf einer Fläche von ca. 1'200 m² werden 2 Senken in der Skipiste aufgefüllt, so dass eine durchgehende Skipiste präpariert werden kann. Das benötigte Material fällt beim Abbruch des Damms (ehemaliges Skilifttrasse) an. Dabei wird darauf geachtet, dass die neuen Geländeoberflächen vertikal und horizontal leicht geschwungen sind und die Oberflächegestaltung sich an den umliegenden, nicht tangierten Flächen orientiert. Die Ränder der Geländeanpassungen werden nicht gerade gezogen und als möglichst sanft verlaufende Übergänge zum anschliessenden Gelände geformt. Mit dem Eingriff wird ein früherer, auffälliger und störender eingriff in die Landschaft beseitigt.

Beschneigungs-
anlage (Leitungen,
Lanzen)

Bei den für den Bau der Beschneigungsleitungen ausgehobenen Gräben wird nach dem Verlegen der Leitungen und dem Wiederauffüllen für ein Angleichen der Oberflächenstruktur an die Verhältnisse in der Umgebung gesorgt. Beschneigungsgeräte (Propellermaschinen, Schneilanzen) werden nach Abschluss der saisonalen Pistenbeschneigung demontiert und andernorts gelagert, sodass sie nur in der Wintersaison sichtbar sind.

Schneefangzäune Die 3 Schneefangzaun-Abschnitte mit einer Länge von insgesamt ca. 200 m Länge und einer Höhe von bis zu 3 m bestehen aus dunklem, mattem Material und fallen in der grauen bis graubraunen Gesteinslandschaft kaum auf. Gemäss Beschneungskonzept werden je nach Höhe der Schneefangzäune (2.5 m - 3.0 m) zwischen ca. 140 und 200 Laufmeter Schneefangzaun erstellt, wobei die Bauherrschaft tendenziell kürzere, dafür höhere Zäune erstellen möchte (im Baubewilligungsverfahren abschliessend festzulegen).

Solange Schnee liegt, sind die Zäune stärker wahrnehmbar, sofern die Schneedecke nicht höher ist als die Zäune selbst. Aufgrund ihrer Grösse sind die Zäune im Landschaftsbild nur aus der Nähe sicht- und wahrnehmbar, zumal sie nicht an Hochpunkten im Gelände errichtet werden und sich deshalb nur bei Betrachtung aus der Nähe am Horizont abzeichnen können.

Im Sommer, ohne Schneedecke, werden sich die Schneefangzäune aufgrund der festgelegten Materialisierung nur wenig bis gar nicht vom Gelände abheben, und werden so nur aus der Nähe auffallen.

Snowfarming Die vier Snowfarming-Depots dürfen auf einer Fläche von je max. 2'000 m² innerhalb der im Überbauungsplan definierten Flächen (je ca. 2'500 bis 3'500 m², unterschiedlicher Spielraum je nach Geländeverhältnissen) mit einer maximalen Höhe von 9 m erstellt werden. Die genaue Lage des Depots richtet sich primär nach dem Schneevorkommen zu Ende der Saison. Die Depots präsentieren sich als grosse Haufen und müssen gem. UeO-Vorschriften mit steingrauen Folien abgedeckt werden.

Der Untergrund ist felsig oder von Schutt bedeckt. Auf der gesamten Fläche gibt es keinen Boden, jedoch besteht eine spärliche, sich allmählich entwickelnde Vegetationsdecke. In diesem vegetationsarmen Gebiet werden die Depots, mit einer landschaftsverträglichen Überdeckung (steinfarbige Folie), bereits aus mittlerer Distanz nicht mehr auffällig sein.



Abb. 25 Kalkfels und Kalkschutt im Projektgebiet (Quelle: R. Luder, Lenk)

7.3.3 Fazit

Der Bau und der Betrieb der Personentransportbahn, der Beschneiungsanlage und die Geländeanpassungen sowie Schneezäune und Snowfarming-Depots werden mit den in der UeO verankerten Massnahmen einzelne Auswirkungen auf die Landschaft mit sich führen. Insbesondere die neue Bahn wird das ganze Jahr über sichtbar sein.

Ausserhalb der Skisaison können die Schneefangzäune und Snowfarming-Depots zwar als Fremdkörper in der Landschaft auffallen, wobei dem mit einer angepassten Materialisierung bzw. Überdeckung weitestmöglich entgegengewirkt wird. Diese Anlagen bringen hingegen einen erheblichen Mehrwert für die Umwelt, indem sie den Wasser- und Energiebedarf für die Beschneigung massgeblich senken (Reduktion um ca. 2/3 – 3/4).

Unter Berücksichtigung der Lage der geplanten Bauten und Anlagen im Intensiverholungsgebiet und des Interesses am Weiterbestand des Teils-Skigebiets Plaine Morte werden die geringen verbleibenden Auswirkungen auf die Landschaft als verträglich und mit dem übergeordneten Recht vereinbar erachtet.

7.4 Untergrund und Boden

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge, der Untergrund ist felsig oder von Schutt bedeckt. Es ist weder Ober- noch Unterboden vorhanden. In der heutigen Situation sind aufgrund der UeO-Inhalte keine Auswirkungen zu erwarten.

7.5 Vegetation, Flora, Fauna, Lebensräume

Ausgangslage

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge auf Flächen, die vom Gletscher-rückgang betroffen waren. Im Rahmen der durchgeführten Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Bericht vom 25. Mai 2023) wurde festgehalten, dass sich zwar Pioniervegetation entwickeln würde, die Vegetationsdichte jedoch (noch) zu niedrig sei (1 Pflanze pro 25/30 m²), um einen geschützten Lebensraum auszuscheiden. In der Zwischenzeit wurden ergänzende Untersuchungen (vgl. Beilage, Bericht drosera, 3.9.2025) durchgeführt, mit dem Schluss, dass sich die Vegetation an einigen Stellen in der Zwischenzeit weiterentwickelt habe. Mit Ausnahme von bisher intensiv genutzten und für die Vegetation wenig attraktiven Flächen (bisheriges Skilifttrasse, Maschinenpiste Bergstation Funitel-Langlaufloipe, seit kurzem eisfreie Flächen im Bereich zukünftige Talstation) wurden in Kalkschutt typische Vegetationsbestände mit niedriger (<1 Individuen/100 m²) bis zu hoher (4 Individuen/1 m²) Dichte festgestellt.

Bauten und Anlagen

Es ist somit davon auszugehen, dass die geplanten Bauten und Anlagen (Seilbahngebäude und Stützen, Schneefangzäune, Snowfarming-Depots, Leitungen und Zapstellen) negative Auswirkungen auf diese bestehende

Vegetation ausüben könnten. Diese Auswirkungen können mit gezielten Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen minimiert und weitmöglichst vermieden werden:

- Flächenmässige Minimierung der Eingriffe;
- sorgfältige Verlegung der betroffenen Vegetationsbestände;
- temporäre Verlegung und Zwischenlagerung der betroffenen Vegetationsgesellschaften in Rekultivierungsflächen;
- Vermeidung von Verkleinerung der Felsen und Steine;
- Gezielte Aussaat mit vor Ort gewonnenem Saatgut nach Beendigung der Bauarbeiten.

Die Umsetzung dieser Massnahmen ist im Rahmen der durchzuführenden UVP festzulegen.

Skipisten mit
Beschneigungs-
fläche

Die Festlegung von Skipisten mit Beschneigungsflächen kann sich negativ auf die Vegetationsbestände auswirken, in dem der künstlich angelegte und verdichtete Schnee länger zurückbleibt als der Naturschnee auf den umliegenden Flächen, und so die Vegetationszeit verkürzt. Dem wird mit den Snowfarming-Depots entgegengewirkt, indem ein Grossteil der verbleibenden, künstlichen Schneedecke auf den Pisten zum Saisonende entfernt und an den vorgesehenen Standorten deponiert wird. Damit wird sowohl eine grösstmögliche Schonung der Vegetation wie auch eine ressourcenschonende Schneebewirtschaftung erreicht.

Fazit

In Anbetracht der riesigen gleichartigen, sich entwickelnden Lebensräume für Pflanzen rings um den Glacier de la Plaine Morte sind die mit der vorliegenden Planung entstehen Auswirkungen von flächenmässig geringer Bedeutung. Möglich bleibt die Festlegung von Ersatzmassnahmen im Rahmen der UVP, um die Vegetationsentwicklung im Gebiet zu fördern. Insgesamt und unter Berücksichtigung der Lage der geplanten Bauten und Anlagen im Intensiverholungsgebiet werden die Auswirkungen auf Vegetation, Flora, Fauna und Lebensräume als verträglich bzw. mit dem geltenden Recht übereinstimmend eingestuft.

7.6 Wildtiere und Vögel

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge, wo die Artenvielfalt vergleichsweise gering ist. Im Projektgebiet können ab und zu Wildtiere beobachtet werden, etwa der Fuchs *Vulpes vulpes* oder die Gämse *Rupicapra rupicapra*. Für Wildtiere ist das Projektgebiet jedoch weder für die Nahrungssuche oder für die Fortpflanzung, noch für tages- oder jahreszeitliche Ortswechsel von erheblicher Bedeutung. Im nordexponierten Gebiet liegt bis weit in den Sommer hinein Schnee. Es kommen keine am Boden brütende Vogelarten vor. V.a. im Herbst können im Gebiet verschiedene Vogelarten beobachtet werden, die über die Alpen in ihr Winterquartier ziehen. Durchs Gebiet verläuft keine näher definierbare Vogelzugroute (Es handelt sich um Breitfrontzug). Im Projektgebiet gibt es keine Wildtier-Wanderkorridore von erheblicher Bedeutung.

Der Bau und Betrieb der Sesselbahn und der verschiedenen Bauten und Anlagen des Skigebiets haben im Vergleich zum Ausgangszustand keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Wildtiere und Vögel. Auf Grund der eher geringen Länge der Sesselbahn und der wenig exponierten Lage (Bergstation an die grosse Station der Kabinenbahn Les Violettes – Pointe de la Plaine Morte „angebunden“) ist keine bzw. keine erhebliche Zunahme der Gefährdung von Zugvögeln zu erwarten. Während der Bauphase erforderliche Materialtransportflüge mit Helikoptern sowie deren Routen und Flugzeiten werden zusammen mit dem zuständigen Wildhüter festgelegt, sodass keine Wildtierlebensräume in geringer Höhe überflogen werden (Stufe PGV/UVP). Allgemein sind auf Stufe PGV/UVP weitere mögliche Schutzmassnahmen zu ermitteln/prüfen und falls erforderlich festzulegen.

Insgesamt und unter Berücksichtigung der Lage der geplanten Bauten und Anlagen im Intensiverholungsgebiet werden die Auswirkungen auf Wildtiere und Vögel als verträglich bzw. mit dem geltenden Recht vereinbar eingestuft.

7.7 Wald

Das Planungsgebiet liegt auf der Höhe von 2800 bis 2900 m ü. M. und somit weit über der Waldgrenze. Es sind keine Auswirkungen auf den Wald zu erwarten bzw. möglich.

7.8 Invasive Neophyten

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge. Im Projektgebiet kommen keine invasiven Neophyten vor. Dies bestätigt die durch das Büro drosera durchgeführte, ergänzende Erhebung (vgl. Beilage, Bericht drosera, 3.9.25).

7.9 Oberflächengewässer, Grundwasserschutz

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge. Im Projektgebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Es liegt im Gewässerschutzbereich A_u.

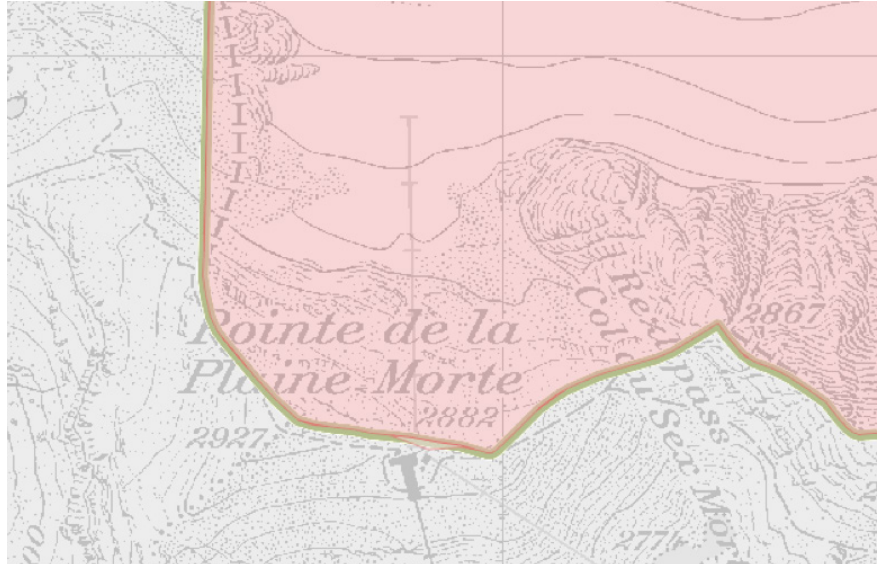


Abb. 26 Gewässerschutzbereich Au (rosa)

Wasserverbrauch

Die Beschneidung der maximalen Fläche von knapp 4.1 ha erfordert auf dieser Unterlage und in dieser Höhenlage eine Schneedecke von etwa 70 cm. Bei einem Faktor von 2 (Umwandlung Volumen Wasser-->Schnee) sind ca. 14'600 m³ Wasser für die Ersteinschneidung erforderlich, wobei der Wasserverbrauch sich im Laufe der Zeit aufgrund der weiteren Beschneidungsmassnahmen stark verringern wird. Das Beschneidungswasser wird auf der Walliser Seite bereitgestellt und stufenweise hochgepumpt.

Betriebsphase

In der Betriebsphase der verschiedenen Anlagen sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Hydrogeologie zu erwarten. Die Entleerung der Leitungen im Umfang von ca. 5 mal pro Saison à ca. 18 m³ im Freien ist ohne Relevanz für den Wasserhaushalt auf dem mehrere Quadratkilometer grossen Gletscher.

Bauphase

In der Bauphase bleiben negative Auswirkungen durch die Verwendung von Beton sowie durch Baumaschinen möglich, diesen Auswirkungen kann jedoch mit gezielten und auf Baustellen üblichen Massnahmen entgegengewirkt werden (vgl. Beilage, Bericht Hydrogeologie BEG, 15.9.25).

Die Umsetzung dieser Massnahmen ist im Rahmen der durchzuführenden UVP festzulegen. Auf Stufe UeO ist festzuhalten, dass die Auswirkungen verträglich sind bzw. die vorliegende Planung mit dem geltenden Recht vereinbar ist.

7.10 Energie

Der Energiebedarf für die Beschneigung ist in etwa mit dem Energiebedarf der Transportanlagen vergleichbar. Mit den weiteren Beschneigungsmassnahmen (Schneefangzäune, Snowfarming) nach Beschneigungskonzept wird der Bedarf an einer technischen, energieintensiven Beschneigung in den Jahren nach «Einquellen» des Systems (vgl. Kap. 5) deutlich, um ca. 2/3 bis 3/4, gesenkt. Dem gegenüber stehen zusätzliche Fahrten von Pistenfahrzeugen im Zusammenhang mit dem Schneemanagement (Bewirtschaftung Schneefangzäune, Aufbau und Verteilung Snow-Farming-Schnee), welche jedoch nicht das Stromnetz belasten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beschneigung und die Transportanlagen nicht oder nur ausnahmsweise gleichzeitig betrieben werden. Die erforderliche Energie wird ab den Anlagen auf der Walliser Seite bereitgestellt.

Die für den Betrieb der neuen Sesselbahn und die Beschneigung benötigte elektrische Leistung von ca. 1400 kW ist bereits installiert (bestehender Anschluss/Transformator bei der Bergstation). Der jährliche Energieverbrauch in den ersten Jahren beträgt ca. 0,4 GWh bzw. <0,5 GWh (Schwellenwert für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und wird sich in den darauffolgenden Jahren dank dem «Einquellen» des Beschneigungssystems (vgl. Kap. 5) deutlich senken.

Für die neue Seilbahn werden voraussichtlich neue Anlagen (Transformatoren etc.) erforderlich, diese werden als Teil der Seilbahntechnik in die Gebäude integriert.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung sind mit den geltenden Bestimmungen zum Thema Energie vereinbar.

7.11 Klimaschutz, Luftreinhaltung

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge, d.h. nicht in einem Massnahmengebiet Luftreinhaltung. In der näheren und weiteren Umgebung gibt es keine Anlagen, die in erheblichem Umfang Luftschadstoffe ausstossen. Die neuen Beschneigungsmassnahmen führen zu zusätzlichen Fahrten von Pistenfahrzeugen, diese sind jedoch im Gesamtkontext der während der Saison laufend stattfindenden Pistenpräparation nicht ausschlaggebend. Die vorliegende Planung mit dem geltenden Recht bzgl. Klimaschutz und Luftreinhaltung vereinbar.

7.12 Lärm und Erschütterungen

Das Gebiet der Plaine Morte ist unbewohnt und liegt im Hochgebirge. Es ist ruhig, und es kommen keine Lärm oder Erschütterungen verursachende Anlagen vor. In der Nähe der geplanten Anlagen gibt es keine lärmempfindlichen Räume. Die geplanten Anlagen haben keine relevanten Auswirkungen.

An die Transport- und die Beschneiungsanlagen werden bezüglich Lärm keine besonderen Anforderungen gestellt. Baustellentransporte erfolgen vom Wallis aus, mittels Seilbahn und wo erforderlich mit Helikopter.

Die Auswirkungen der Beschneiungsanlagen sind nicht vermeidbar; mit den vorgesehenen «alternativen» Beschneimethoden (Schneefangzäune, Snowfarming) werden der Bedarf an der technischen Beschneigung und damit einhergehend die Lärm-Auswirkungen weitmöglichst reduziert. Die Auswirkungen der Bau- und Transportaktivität für die Erstellung der Seilbahn können bzw. müssen auf Stufe UVP weitestmöglich reduziert werden.

Insgesamt und unter Berücksichtigung der Lage der geplanten Bauten und Anlagen im Intensiverholungsgebiet werden die Auswirkungen auf Lärm und Erschütterungen als verträglich bzw. mit dem geltenden Recht übereinstimmend eingestuft.

7.13 Naturgefahren

Naturgefahren

Wie bei Bahnvorhaben üblich, muss die Lawinen- und Gletschneegefährdung durch Fachspezialisten abgeklärt werden. Dies wurde im Hinblick auf die UVP durchgeführt (vgl. Beilage, Bericht Naturgefahren BEG, 15.9.25). Es wurden folgende Gefahrenquellen untersucht:

- Stein- und Blockbruch
- Rutschungen
- Lawinen

Im Bezug auf die Gefahrenquelle Stein- und Blockbruch/-schlag ist von einer Restgefährdung für die vorgesehenen Bauten und Anlagen auszugehen. Allfällige Massnahmen werden im Rahmen der Detailprojektierung bzw. der UVP festgelegt. Diese sind auf Stufe UeO nicht relevant.

Die Gefahr durch Rutschprozesse wird als gering eingeschätzt. Es wird jedoch empfohlen, die Stützenstandorte im Rahmen der UVP/des PGVs vertieft zu untersuchen und ein geeignetes Fundationskonzept einzusetzen. Auf Stufe UeO ist dies nicht relevant.

Für die Stützenstandorte und Bauwerke im Zusammenhang mit der Seilbahn wird im weiteren Verfahren eine vertiefte Analyse der Schneeprozesse durchzuführen sein, auf welcher Grundlage einzelne Objektschutz-

massnahmen sowie massgeschneiderte Foundations- und Stützenbauwerke notwendig sein können. Im Bezug auf die Betriebsphase und die Nutzung der Skipisten ist die Überwachung der Lawinengefahr und der betriebliche Lawinenschutz wie üblich durch den Skipistenbetreiber zu gewährleisten. Diese Massnahmen sind auf Stufe ueO nicht relevant.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung im Bereich Naturgefahren als verträglich eingestuft, bzw. können die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

7.14 Altlasten, Umweltgefährdende Stoffe, Abfälle

Altlasten

Im Bereich der UeO bestehen keine Altlasten.

Umweltgefährdende Stoffe, Abfälle

Durch die festzulegenden Bauten und Anlagen werden im Betrieb keine relevanten Abfallflüsse generiert. Eine Ausnahme kann das periodisch zu ersetzende Abdeckmaterial der Snowfarming-Depots bilden. Je nach Wahl des Dämmmaterials (z.B. Dämmplatten aus Hartschaum) können bei unsachgemässer Handhabung geringe Mengen an Abfallpartikeln entstehen. Diese können entweder mit dem Schnee in Form von Schmelzwasser oder mit dem Wind in die Umwelt eingetragen werden. Um dies zu verhindern, sind die Materialien sachgerecht zu lagern und pflegen und regelmässig zu ersetzen.

In der Bauphase können Abfallflüsse generiert werden, negative Auswirkungen können jedoch mit der Einhaltung von üblichen Massnahmen (Stufe UVP) vermieden werden.

Insgesamt werden die Auswirkungen im Bereich Altlasten, umweltgefährdende Stoffe und Abfälle als verträglich eingestuft, bzw. die Umweltschutzgesetzgebung kann mit der Definition von geeigneten Massnahmen auf Stufe UVP/Baubewilligungsverfahren eingehalten werden.

7.15 Nichtionisierende Strahlung

Grundlage bildet die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Hochspannungsinstallationen für die Versorgung der Sesselbahn mit elektrischer Energie sind Quellen von nicht-ionisierender Strahlung. Die Anlage wird bei der Bergstation ans Elektrizitätsnetz angeschlossen. Dort besteht ein Transformator. Es werden keine empfindlichen Räume oder Bauzonen, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, durch NIS betroffen.

8. Verfahren

8.1 Verfahrenskoordination

Gestützt auf das Seilbahngesetz (SebG) sind die Nutzungsplanung und das Plangenehmigungsverfahren (PGV) nach SebG miteinander zu koordinieren. Dies bedeutet, dass für die Vorprüfung und Auflage der Nutzungsplanung die wesentlichen Elemente der Seilbahn zur Lage, Gestaltung und zu den Auswirkungen auf die Umwelt vorhanden, respektive erkennbar sein müssen. Im Idealfall erfolgen die Vorprüfung und die Auflage der Nutzungsplanung und des PGV zeitnah. Die Genehmigung der Nutzungsplanung und des PGV müssen in jedem Fall zwischen Kanton (AGR) und Bundesamt für Verkehr (BAV) eng koordiniert werden.

8.2 Umweltverträglichkeitsprüfung und Bewilligungsverfahren

Die geplante Personentransportbahn auf die Pointe de la Plaine Morte (Anlage-Nr. 60.1, Seilbahnen mit Bundeskonzession) fällt gemäss Anhang 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unter die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für das Seilbahnvorhaben und die Beschneigung mit Nebenanlagen wurde ein gemeinsamer UVP-Voruntersuchungsbericht erstellt und zur Vorprüfung eingereicht.

Die Erweiterung einer bestehenden UVP-pflichtigen Beschneiungsanlage mit einer beschneiten Skipistenfläche von 63.93 ha um 3.77 ha und die Flächen für Snowfarming 0.11 ha (Anlage-Nr. 60.4, Grenzwert von 5 ha) sowie die Geländeanpassungen im Umfang von 1700 m² (Anlage 60.3, Grenzwert 5000 m²) fallen gemäss Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons Bern (AUE) vom 1.3.24 unter die UVP-Pflicht. Die abschliessende UVP erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Die Bewilligung der Beschneiungsanlage erfolgt nach kantonalem Recht durch das zuständige Regierungsstatthalteramt im Baubewilligungsverfahren, diejenige für die Seilbahn nach Bundesrecht durch das BAV. Beide Verfahren erfordern den Einbezug der zuständigen Stellen des Kantons Wallis und eine enge Koordination.

8.3 Sicherstellung der Verfügbarkeit

Das nicht vermessene Gebiet, auf dem die Anlagen erstellt werden sollen, ist im Eigentum des Kantons Bern, vertreten durch das Amt für Grundstücke und Gebäude. Die Verfügbarkeit wird vertraglich zwischen der Betreibergesellschaft CMA und dem Kanton, vertreten durch das AGG geregelt. Die Konditionen dazu konnten am 12. September 2022 mit dem AGG vereinbart werden. Die Vertragsunterzeichnung erfolgt im Hinblick auf die Genehmigung.

8.4 Übersicht und Termine

Die Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte» und die Änderung des Zonenplans Landschaft sind im ordentlichen Verfahren durch die Gemeindeversammlung vom 11. April 2017 beschlossen worden. Im Rahmen der Genehmigung forderte das AGR formelle Anpassungen (vgl. 8.6).

Weitere Anpassungen haben sich durch eine Neuausrichtung des Unternehmens, neuere Geländeaufnahmen und die Erkenntnis, dass eine Erweiterung in Richtung Tothore vorgängig eine Nachführung im kantonalen Richtplan erfordert, ergeben (vgl. 1.2). Daraus folgte, dass die 2017 beschlossene Planung grundlegend angepasst werden musste. Dies erfolgte mit folgendem Ablauf:

UeO «Skigebiet Plaine Morte	Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	11. April 2017
	Entwurf formelle Anpassungen im Rahmen der Anhörung	März 2018
Neue UeO «Touristische Nutzung Plaine Morte»	Entwurf neue Planung: «UeO Touristische Nutzung Plaine Morte»	ab November 2020
	Freigabe Gemeinderat (GR) für die Mitwirkung	12. Januar 2021
	Mitwirkung	11. Februar – 15. März 2021
	Ausarbeitung Baugesuch und Bereinigung, Freigabe GR für die Vorprüfung	März–September 2021
	Vorprüfung AGR	Oktober 2021– Juni 2022
Änderung 2022 der ursprünglichen UeO «Skigebiet Plaine Morte»	Bereinigung, Freigabe GR Änderung 2022 der UeO «Skigebiet Plaine Morte» (Rückzug der UeO «Touristische Nutzung Plaine Morte»)	Aug./Sept. 2022
	Vorprüfung AGR der Änderung 2022 der UeO «Skigebiet Plaine Morte»	Juni 2024
	Überarbeitung Unterlagen	Juli 2024 – Mai 2026
	Freigabe GR öffentliche Auflage	Juni – Juli 2026
	Nachträgliche öffentliche Auflage	Sommer 2026
	ev. Einspracheverhandlungen	anschliessend
	Beschlussfassung Gemeinde Lenk	anschliessend
	Genehmigung der UeO durch AGR	anschliessend

8.5 Mitwirkung und Orientierung

Während der Mitwirkungsaufgabe der Änderung hatten Interessierte die Möglichkeit, Anregungen zur Planung zu machen oder Einwände dagegen zu erheben.

8.5.1 Gegenstand und Durchführung der Mitwirkung

Die Mitwirkung zu den Änderungen 2022 wurde im Simmentaler Anzeiger Nr. 4 vom Donnerstag, 11. Februar 2021 veröffentlicht.

Die Unterlagen zur Überbauungsordnung «Touristische Nutzung Plaine Morte» und zur Änderung des «Zonenplans Landschaft» lagen vom 11. Februar bis am 15. März 2021 jeweils während den Öffnungszeiten bei der Bauverwaltung Lenk auf.

8.5.2 Eingaben zur Mitwirkung

Fristgerecht sind zwei briefliche Stellungnahmen eingereicht worden:

- Kantonales Amt für Grundstücke und Gebäude, Bern (Brief vom 1. März 2021)
- Martin Schläppi, Lenk, (Brief vom 16. März 2021).

Kantonales Amt für Grundstücke und Gebäude, Bern (Brief vom 1. März 2021)

Inhalt der Mitwirkungseingabe: Das kantonale Amt für Grundstücke und Gebäude weist darauf hin, dass die vom Projekt betroffene Fläche im Hoheitsgebiet des Kantons Bern liegt. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Bau und Betrieb der vorgesehenen Anlagen sowie Entschädigungen sind vertraglich zu regeln.

Stellungnahme der Gemeinde: Die Bauherrschaft wird rechtzeitig mit dem kantonalen Amt für Grundstücke und Gebäude Kontakt aufnehmen, um die noch offenen Fragen zu beantworten und die vertraglichen Regelungen vorzunehmen (vgl. 8.3).

Privatperson, Lenk (Brief vom 16. März 2021).

Der Mitwirkende hat nichts gegen das Vorhaben einzuwenden, bringt aber zwei Anliegen vor:

Inhalt der Mitwirkungseingabe: Im Bereich der stillgelegten Skilifte liegt noch immer viel Material herum (alte Fundamente, Drahtseile, etc.). Dieses Material soll vor Baubeginn eingesammelt und entsorgt werden.

Stellungnahme der Gemeinde: Das Anliegen wird in anerkennendem Sinn zur Kenntnis genommen. Der Bauherrschaft wird empfohlen, sich dieser Sache im Rahmen der Detailprojektierung anzunehmen und die Fremdmaterialien im Rahmen der Ausführung des Vorhabens einzusammeln und sachgerecht zu entsorgen. Das Thema ist in geeigneter Form in die obligatorische Beurteilung der Umweltverträglichkeit der geplanten touristischen Transportanlage einzubeziehen.

Inhalt der Mitwirkungseingabe: Eine Aussichtsplattform auf dem Tothorn ist nicht nötig, weil von dort aus nicht mehr gesehen werden kann als von der Bergstation Plaine Morte oder von der Wetterstation aus. Es genügt,

wenn von der Bergstation Plaine Morte zum Tothorn ein gut begehbarer Weg eingerichtet wird, damit auch nicht besonders berggängige Personen gefahrlos dorthin gelangen können.

Stellungnahme der Gemeinde: Das Anliegen bezog sich auf Art. 10 der Überbauungsvorschriften, wonach in der touristischen Zone Tothorn eine «dem Gelände angepasste Aussichtsplattform von max. 150 m² mit Sitz- und Liegegelegenheit ...» gestattet ist. Bei der Bergstation der vorgesehenen touristischen Transportanlage braucht es zur Besucherlenkung einen gut gestalteten und gut eingerichteten Aussenbereich, auch zum Verweilen und um die spektakuläre Aussicht zu geniessen. Die Gemeinde anerkennt das vorgebrachte Anliegen. **Mit dem vorläufigen Verzicht auf die Ausdehnung der UeO in das Gebiet Tothore erübrigt sich dieser Punkt.**

8.5.3 Orientierung Umweltschutzorganisationen

Am 3. Dezember 2021 orientierten die Gemeinde, die CMA und die Planer die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und Pro Natura Berner Oberland über die Problemstellung und die vorgesehene Wiedererschliessung der Plaine Morte mit einer V-förmigen Personentransportanlage sowie über die Beschneidung und die Tourismuszone auf dem Tothore mit einer zurückhaltenden Ausstattung. Pro Natura BO hat sich gegenüber dem Vorhaben positiv geäußert. Die SL hat am 22. Dezember 2012 folgende Rückmeldung gemacht:

«Es ist die Frage aufgetaucht, wie die Masten des neuen Liftes verankert werden. Erfolgt die Verankerung im Fels? Oder durch das Gletschereis? Eine Beeinträchtigung des (sich zurückziehenden) Gletschers muss in jedem Fall vermieden werden.

Ganz zentral ist eine architektonisch gute Gestaltung der beiden Stationsgebäude. Sie müssen sich gut in die Landschaft integrieren. Dazu sind kundige Fachleute beizuziehen und nicht nur Seilbahntechniker. An der Präsentation wurde erläutert, dass die Bergstation von Architekten entwickelt wurde. Gleiches ist sicher auch für die Talstation erforderlich, um diese optimal in das Gletscherumfeld zu integrieren.

Wichtig scheint uns, wie ich auch schon an der Sitzung angetönt habe, eine potentielle touristische Entwicklung auf dem Gletscher zu verhindern. Im Moment sind keine zusätzlichen touristischen Nutzungen auf dem Gletscher vorgesehen und auch keine Bauten. Das soll aber auch langfristig so bleiben und planerisch gesichert sein. Eine Strategie alleine reicht dazu sicher nicht. Das auf dem Gletscher ein „stilles“ Erlebnis im Sommer im Vordergrund steht begrüßen wir sehr. Wir haben unseren Landschaftspreis dieses Jahr den Toggenburg Bergbahnen überreicht für ihre landschafts- und naturverträgliche Tourismusstrategie und die entsprechende Entwicklung ihrer Infrastrukturen. Auch sie stellen das einfache, echte Bergerlebnis in aller Konsequenz in den Vordergrund und achten auf eine hochwertige Baukultur. Der Landschaftspreis kann sicher eine Inspiration sein für eine Entwicklung, die wir uns auch auf der Plaine Morte wünschen: <https://www.sl-fp.ch/de/stiftung-landschaftsschutz-schweiz/landschaft-des-jahres/2021-tourismusinfrastukturland-schaft-chaeserruggtoggenburg-329.html>

Und schliesslich müsste der heutige Fahrzeugverkehr mit der neuen Bahn verschwinden.

Wir würden es schätzen, über den weiteren Verlauf des Projektes informiert zu werden.»

8.5.4 Weiteres Vorgehen

Die Planung wurde unter Berücksichtigung der Mitwirkungseingaben überarbeitet und anschliessend beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht.

Am 26. März 2021 teilte das AGG mit, dass der Vertrag erst ausgearbeitet werden könne, wenn die zu regelnden Inhalte dingfest gemacht werden können. Seine Mitwirkungseingabe sei so zu verstehen, dass der erforderliche Vertrag mit dem AGG nicht vergessen werden sollte. Der Vertrag soll parallel zur Genehmigung der UeO-Änderung und der Erarbeitung des PGV-Dossiers ausgearbeitet und abgeschlossen werden. Dementsprechend wird das AGG die Baugesuchspläne für die Beschneigungsanlage zum gegebenen Zeitpunkt unterzeichnen, respektive einen Vollmacht ausstellen.

8.6 Anhörung im Rahmen der Genehmigung 2017

8.6.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte» wurde durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom Am 11. April 2017 beschlossen und im Mai 2017 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

Am 28. August 2017 teilte das AGR mit, bei der Genehmigung der UeO gebe es gestützt auf den Beschwerdeentscheid des Rechtsamtes der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (RA JGK) zur V-Bahn in Grindelwald vom 8. Juni 2017 eine Verzögerung. Inzwischen sind die Auswirkungen dieses Entscheids bekannt und müssen mit einer nachträglichen Änderung bereinigt werden.

Am 8. Februar 2018 reichte die Gemeinde eine Skizze zu einer leichten Aufweitung des Seilbahnkorridors auf dem Gletscher im Sinne der Erwägungen des RA JGK ein. Dazu stellte das AGR mit dem Schreiben vom 12. März 2018 fest, dass die Änderungen im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV vorgenommen werden können und zu begründen seien.

8.6.2 Gegenstand der Änderung und Auswirkungen

Überbauungsplan (UeP)

Im UeP wurde der Seilbahnkorridor am nördlichen Rand am Gletscherrand von 30 auf ca. 75 m Breite vergrössert. Dies ist erforderlich, um im Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz je nach Geländeverlauf, der unter dem Gletscher zum Vorschein kommt, den bestmöglichen Standort für die Verankerung der Talstation festlegen zu können.

Dazu sind der Perimeter und eine Beschneigungsfläche anzupassen.

Im Übrigen wurden im UeP die Mastenstandorte und Stationen und in der Legende dazu sowie bei allen Inhalten der Vermerk «in ungefährrer Lage» weggelassen.

Überbauungsvorschriften (UeV)

Die Überbauungsvorschriften wurden formell an die Änderungen angepasst. Namentlich wird festgehalten, dass für Anlagen, die ins Baubewilligungsverfahren fallen, die Lage entsprechend der durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) festgelegten Seilbahnanlage verschoben werden können.

Im Weiteren wird ein maximales Mass von +/- 10 m zur Verschiebung von Beschneiungs- und Nebenanlagen von untergeordneter Bedeutung aufgenommen (Art. 6 Abs. 1). Dies hat keine Auswirkungen auf einen privaten Eigentümer oder geschützte Objekte.

Zonenplan Landschaft

Die Anpassung des UeO-Perimeters hat zur Folge, dass das Landschaftsschutzgebiet um 192'125 m² (19.21 ha) verkleinert werden muss, was bei einem Schutzgebiet mit einer Fläche von 36'058 ha 5.3 Promille der Fläche ausmacht. Die Anlagen werden dadurch nicht grösser ausfallen, sie können nur in einer leicht geänderten Lage verschoben werden.

Voranfrage

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) nimmt mit Schreiben vom 12. März 2018 Stellung zur Voranfrage der Gemeinde, eingereicht durch das Planungsbüro am 8. Februar 2018. Das AGR stimmt den Überlegungen zur Änderung zu und machte darauf aufmerksam, dass gestützt auf einen Beschwerdeentscheid des RA JGK zur V-Bahn weitere Anpassungen vorzunehmen seien. Diese wurden mit der Änderung 2022 berücksichtigt.

8.7 2. Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft die Planungsunterlagen im Rahmen der Vorprüfung auf ihre Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben. Anschliessend werden die Planungsinstrumente gemäss den im Vorprüfungsbericht festgehaltenen Vorbehalten bereinigt und vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage beschlossen.

Am 24. Januar 2022 lud das AGR zu einem Austausch zwischen Gemeinde, CMA, BAV, AöV und der zuständigen Raumplanungsfachstelle des Kantons Wallis ein. Gestützt darauf wurde die Planung aufgeteilt in die erste Etappe als Überbauungsordnung und die zweite Etappe als kommunaler Richtplan. Dies deshalb, weil für die zweite Etappe das RGSK und ev. der Kantonale Richtplan ergänzt respektive angepasst werden müssen.

Am 17. Juni 2022 teilte das AGR der Gemeinde per Mail mit, dass die vorliegende Planung einige knifflige Fragen in Bezug auf Anpassung des kantonalen Richtplans, der Umweltverträglichkeitsprüfung, des koordinierten Verfahrens und der Koordination mit dem Kanton Wallis aufwerfe.

Diese Fragen wurden in einem ersten Schritt am 28. Juli 2022 mit dem Bahnunternehmen CMA diskutiert. Dieses nahm mit Mail vom 18. August 2022 schriftlich Stellung und legte die Unternehmensstrategie dar, wonach alles daran gesetzt werden soll, damit das Dossier für das Verfahren des kantonalen Richtplans noch im Jahre 2022 eingereicht werden könne. Vordringlich sei die Nutzungsplanung so zu überarbeiten, damit die westliche Seilbahn im PGV bewilligt werden könne. Zudem teilte das Unternehmen mit, dass auf ein koordiniertes Verfahren UeO mit Baugesuch für die Beschneidung mit Nebenanlagen zu Gunsten eines raschen Verfahrensabschlusses verzichtet werde.

Am 22. August 2022 konnte zwischen Bauverwalter der Gemeinde Lenk, Vertretern AGR Kantonsplanung und AGR Orts- und Regionalplanung sowie den beauftragten Planern vereinbart werden, dass aufbauend auf der durch die Gemeindeversammlung 2017 beschlossenen UeO mit einer nachträglichen Änderung das vom Unternehmen angestrebte Ziel erreicht wird. Darauf hin wurde die Planung UeO «Skigebiet Plaine Morte» mit Anpassung der Vorschriften und Änderung des Zonenplans Landschaft als nachträgliche Änderung 2022 überarbeitet.

Der Vorprüfungsbericht datiert vom 5. Juni 2024.

8.8 Nachträgliche Auflage

Im Rahmen der nachträglichen öffentlichen Auflage können Personen, die von der Planung in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind und berechnigte Organisationen gemäss Art. 35 und 60 BauG Einsprache erheben.

8.9 Beschlussfassung, Genehmigung

Die Beschlussfassung der UeO «Skigebiet Plaine Morte» mit Änderung des Zonenplans Landschaft erfolgte durch die Gemeindeversammlung vom 11. April 2017.

Die nachträgliche Änderung wird im ordentlichen Verfahren, mit erneuter Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung beschlossen.

Im Rahmen der Genehmigung entscheidet das AGR über unerledigte Einsprachen.

Verzeichnis der Anhänge

- | | |
|-----------------|--|
| Anhang 1 | Zonenplan Skigebiet Seite Wallis |
| Anhang 2 | Baubewilligung Wasserleitung Kanton Wallis |
| Anhang 3 | Regierungsratsbeschluss Festlegung
Kantonsgrenze Bern-Wallis |
| Anhang 4 | Beschneungskonzept («Justification du
recours aux barrières à neige, en complément
des techniques de snowfarming et
d'enneigement mécanique») |